



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

**Bundesamt für Justiz**

# **Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

über den Bericht und den Vorentwurf

zur Änderung der Strafprozessordnung

(Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des  
Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung)

Bern, August 2019

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>II</b> |
| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>II</b> |
| <b>KANTONE</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>IV</b> |
| <b>POLITISCHE PARTEIEN</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>V</b>  |
| <b>GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT</b>                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>V</b>  |
| <b>BUNDESGERICHT, BUNDESSTRAFGERICHT, BUNDESANWALTSCHAFT</b>                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>V</b>  |
| <b>ÜBRIGE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>VI</b> |
| <b>I. Einleitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>1</b>  |
| <b>II. Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens</b>                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>1</b>  |
| 1. Generelle Einschätzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 1         |
| 2. Die grössten Kritikpunkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 2         |
| 3. Zahlreiche weitere Revisionsbegehren                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 4         |
| <b>III. Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage</b>                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>4</b>  |
| 1. Strafprozessordnung (StPO)                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 4         |
| 1.1. Art. 19 Abs. 2 Bst. b (Erstinstanzliches Gericht)                                                                                                                                                                                                                                                                             | 4         |
| 1.2. Art. 40 Abs. 1 (Gerichtsstandskonflikte)                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 4         |
| 1.3. Art. 55a (Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts)                                                                                                                                                                                                                                                                         | 5         |
| 1.4. Art. 59 Abs. 1 (Entscheid)                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 5         |
| 1.5. Art. 78 Abs. 5 <sup>bis</sup> und 78a (Einvernahmeprotokolle bei Aufzeichnung der Einvernahme)                                                                                                                                                                                                                                | 5         |
| 1.6. Art. 82 Abs. 1 Bst. b (Einschränkung der Begründungspflicht)                                                                                                                                                                                                                                                                  | 6         |
| 1.7. Art. 88 Abs. 4 (Öffentliche Bekanntmachung)                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 6         |
| 1.8. Art. 117 Abs. 1 Bst. g (Stellung)                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 6         |
| 1.9. Art. 123 Abs. 2 (Bezifferung und Begründung)                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 6         |
| 1.10. Art. 125 Abs. 2 (Sicherheit für Ansprüche der Privatklägerschaft)                                                                                                                                                                                                                                                            | 7         |
| 1.11. Art. 126 Abs. 2 Bst. a und a <sup>bis</sup> (Entscheid)                                                                                                                                                                                                                                                                      | 7         |
| 1.12. Art. 130 Bst. d (Notwendige Verteidigung)                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 7         |
| 1.13. Art. 131 Abs. 2 und 3 (Sicherstellung der notwendigen Verteidigung)                                                                                                                                                                                                                                                          | 7         |
| 1.14. Art. 133 (Bestellung der amtlichen Verteidigung)                                                                                                                                                                                                                                                                             | 8         |
| 1.15. Art. 135 Abs. 1, 2 und 4 (Entschädigung der amtlichen Verteidigung)                                                                                                                                                                                                                                                          | 8         |
| 1.16. Art. 136 Abs. 1 <sup>bis</sup> (Voraussetzungen)                                                                                                                                                                                                                                                                             | 9         |
| 1.17. Art. 141 Abs. 4 (Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise)                                                                                                                                                                                                                                                              | 10        |
| 1.18. Art. 147 Abs. 3 und 3 <sup>bis</sup> (Im Allgemeinen) und 147a (Einschränkung des Teilnahmerechts der beschuldigten Person)                                                                                                                                                                                                  | 10        |
| 1.19. Art. 150 Abs. 2 (Zusicherung der Anonymität)                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 12        |
| 1.20. Art. 170 Abs. 2 (Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Amtsgeheimnisses)                                                                                                                                                                                                                                                  | 12        |
| 1.21. Art. 186 Abs. 2 und 3 (Stationäre Begutachtung)                                                                                                                                                                                                                                                                              | 12        |
| 1.22. Art. 210 Abs. 2 (Grundsätze)                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 12        |
| 1.23. Art. 221 Abs. 1 Bst. c (Voraussetzungen)                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 12        |
| 1.24. Art. 222 Abs. 2 (Rechtsmittel)                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 12        |
| 1.25. Art. 225 Abs. 3 und 5 (Haftverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht)                                                                                                                                                                                                                                                        | 13        |
| 1.26. Art. 228a (Beschwerde der Staatsanwaltschaft und Verfahren)                                                                                                                                                                                                                                                                  | 13        |
| 1.27. Art. 230 Abs. 3 und 4 (Entlassung aus der Sicherheitshaft im erstinstanzlichen Verfahren) / Art. 231 Abs. 2 (Sicherheitshaft nach dem erstinstanzlichen Urteil) / Art. 232 (Sicherheitshaft während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht) / Art. 233 (Haftentlassung während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht) | 14        |
| 1.28. Art. 236 Abs. 1 (Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug)                                                                                                                                                                                                                                                                   | 15        |
| 1.29. Art. 248 Abs. 1, 2 und 3 (Siegelung)                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 16        |
| 1.30. Art. 251a (Blut- und Urinuntersuchung)                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 16        |
| 1.31. Art. 266 Abs. 3 (Durchführung)                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 17        |
| 1.32. Art. 268 Abs. 1 Bst. c und 4 (Beschlagnahme zur Kostendeckung)                                                                                                                                                                                                                                                               | 17        |
| 1.33. Art. 269 Abs. 2 Bst. a und Art. 286 Abs. 2 Bst. a (Voraussetzungen)                                                                                                                                                                                                                                                          | 17        |
| 1.34. Art. 273 Abs. 1 (Verkehrs- und Rechnungsdaten, Teilnehmeridentifikation)                                                                                                                                                                                                                                                     | 17        |
| 1.35. Art. 301 Abs. 1 <sup>bis</sup> (Anzeigerecht)                                                                                                                                                                                                                                                                                | 18        |
| 1.36. Art. 303a (Sicherheitsleistung bei Ehrverletzungsdelikten)                                                                                                                                                                                                                                                                   | 18        |
| 1.37. Art. 316 Abs. 1 (Vergleich)                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 18        |
| 1.38. Art. 318 Abs. 1 <sup>bis</sup> und 3 (Abschluss)                                                                                                                                                                                                                                                                             | 18        |

|                                                                                                                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.39. Art. 342 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 1 <sup>bis</sup> und 1 <sup>ter</sup> sowie 2 (Zweiteilung der Hauptverhandlung) .....                                           | 19        |
| 1.40. Art. 352 Abs. 1, 1 <sup>bis</sup> und 3 (Voraussetzungen) .....                                                                                                     | 19        |
| 1.41. Art. 352a (Obligatorische Einvernahme der beschuldigten Person) .....                                                                                               | 20        |
| 1.42. Art. 353 Abs. 2 (Inhalt und Eröffnung des Strafbefehls) .....                                                                                                       | 20        |
| 1.43. Art. 354 Abs. 1 Bst. a <sup>bis</sup> , 1 <sup>bis</sup> und 1 <sup>ter</sup> (Einsprache).....                                                                     | 21        |
| 1.44. Art. 355 Abs. 2 und 356 Abs. 4 (Verfahren bei Einsprache, Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht) .....                                                        | 21        |
| 1.45. Art. 364 Abs. 5 (Verfahren).....                                                                                                                                    | 22        |
| 1.46. Art. 364a (Sicherheitshaft im Hinblick auf eine selbständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts) und 364b (Sicherheitshaft während des Gerichtsverfahrens)..... | 22        |
| 1.47. Art. 365 Abs. 3 (Entscheid).....                                                                                                                                    | 22        |
| 1.48. Art. 366 (Voraussetzungen).....                                                                                                                                     | 22        |
| 1.49. Art. 377 Abs. 4 (Verfahren).....                                                                                                                                    | 23        |
| 1.50. Art. 388 Abs. 2 (Verfahrensleitende und vorsorgliche Massnahmen).....                                                                                               | 23        |
| 1.51. Art. 391 Abs. 2 (Entscheid).....                                                                                                                                    | 23        |
| 1.52. Art. 393 Abs. 1 Bst. c (Zulässigkeit und Beschwerdegründe).....                                                                                                     | 23        |
| 1.53. Art. 395 Bst. b.....                                                                                                                                                | 23        |
| 1.54. Art. 398 Abs. 1 (Zulässigkeit und Berufungsgründe).....                                                                                                             | 24        |
| 1.55. Art. 410 Abs. 1 Bst. a (Zulässigkeit und Revisionsgründe).....                                                                                                      | 24        |
| 1.56. Art. 431 (Entschädigung und Genugtuung wegen rechtswidrig angewandter Zwangsmassnahmen und überlanger Haft) .....                                                   | 24        |
| 1.57. Art. 440 (Sicherheitshaft) .....                                                                                                                                    | 24        |
| 1.58. Art. 442 Abs. 4 (Vollstreckung von Entscheiden über Verfahrenskosten und weitere finanzielle Leistungen) .....                                                      | 25        |
| 2. Jugendstrafprozessordnung (JStPO).....                                                                                                                                 | 25        |
| 2.1. Art. 1 (Gegenstand).....                                                                                                                                             | 25        |
| 2.2. Art. 10 Abs. 3 (Gerichtsstand) .....                                                                                                                                 | 25        |
| 2.3. Art. 32 Abs. 5 Bst. b und 5 <sup>bis</sup> (Strafbefehlsverfahren) .....                                                                                             | 25        |
| 3. Jugendstrafgesetz (JStG) .....                                                                                                                                         | 26        |
| 3.1. Art. 3 Abs. 2 (Geltungsbereich).....                                                                                                                                 | 26        |
| 3.2. Art. 36 Abs. 1 <sup>bis</sup> und 2 erster Satz (Verfolgungsverjährung) .....                                                                                        | 26        |
| 3.3. Art. 38 (Ergänzende Bestimmungen des Bundesrats) .....                                                                                                               | 26        |
| 4. Bundesgerichtsgesetz (BGG) .....                                                                                                                                       | 27        |
| 5. Strafbehördenorganisationsgesetz (StBOG).....                                                                                                                          | 27        |
| 6. Opferhilfegesetz (OHG).....                                                                                                                                            | 27        |
| 7. Rechtshilfegesetz (IRSG) .....                                                                                                                                         | 27        |
| 7.1. Art. 9 (Schutz des Geheimbereichs und Siegelung) .....                                                                                                               | 27        |
| 7.2. Art. 30 (Schweizerische Ersuchen).....                                                                                                                               | 28        |
| 8. Strafgesetzbuch (StGB).....                                                                                                                                            | 28        |
| <b>IV. Weitere Revisionsanliegen .....</b>                                                                                                                                | <b>28</b> |

## Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

### KANTONE

|                                                   |    |
|---------------------------------------------------|----|
| Staatskanzlei des Kantons Zürich                  | ZH |
| Staatskanzlei des Kantons Bern                    | BE |
| Staatskanzlei des Kantons Luzern                  | LU |
| Standeskanzlei des Kantons Uri                    | UR |
| Staatskanzlei des Kantons Schwyz                  | SZ |
| Staatskanzlei des Kantons Obwalden                | OW |
| Staatskanzlei des Kantons Nidwalden               | NW |
| Regierungskanzlei des Kantons Glarus              | GL |
| Staatskanzlei des Kantons Zug                     | ZG |
| Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg         | FR |
| Staatskanzlei des Kantons Solothurn               | SO |
| Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt             | BS |
| Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft        | BL |
| Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen            | SH |
| Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden | AR |
| Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden     | AI |
| Staatskanzlei des Kantons St. Gallen              | SG |
| Standeskanzlei des Kantons Graubünden             | GR |
| Staatskanzlei des Kantons Aargau                  | AG |
| Staatskanzlei des Kantons Thurgau                 | TG |
| Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino        | TI |
| Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud             | VD |
| Chancellerie d'Etat du Canton de Valais           | VS |
| Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel        | NE |
| Chancellerie d'Etat du Canton de Genève           | GE |
| Chancellerie d'Etat du Canton du Jura             | JU |

## POLITISCHE PARTEIEN

### **Christlichdemokratische Volkspartei CVP**

Parti démocrate-chrétien PDC

CVP

Partito popolare democratico PPD

### **FDP. Die Liberalen**

PLR. Les Libéraux-Radicaux

FDP

PLR.I Liberali Radicali

### **Grünliberale Partei glp**

Parti vert'libéral pvl

glp

### **Schweizerische Volkspartei SVP**

Union Démocratique du Centre UDC

SVP

Unione Democratica di Centro UDC

### **Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS**

Parti socialiste suisse PSS

SP

Partito socialista svizzero PSS

## GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

### **Schweizerischer Gemeindeverband (SGV)**

Association des Communes Suisses (ACS)

*Verzicht*

Associazione de Comuni Svizzeri (ACS)

### **Schweizerischer Städteverband**

Union des vills suisses

SSV

Unione delle città svizzere

## GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

### **Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)**

Union suisse des arts et métiers (USAM)

sgv

Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

## BUNDESGERICHT, BUNDESSTRAFGERICHT, BUNDESANWALTSCHAFT

### **Bundesgericht BGer**

Tribunal fédéral TF

BGer

Tribunale federale TF

### **Bundesstrafgericht BStrGer**

Tribunal pénal fédéral TPF

BStrGer

Tribunale penale federale TPF

### **Bundesanwaltschaft**

Ministère public de la Confédération

BA

Ministero pubblico della Confederazione

## ÜBRIGE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

### **Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS)**

Juriste démocrates de suisse (JDS)

DJS

Giuristi e giuriste democratici svizzeri (GDS)

### **Juristinnen Schweiz**

Femmes Juristes Suisse

Juristinnen

Giuriste Svizzera

### **Schweizerisches Kompetenzzentrum für Strafverteidigung**

Strafverteidi-  
ger

### **Ordre des Avocats de Genève**

ODA

### **Centre pour l'action non-violente**

CENAC

### **Schweizer Forum für Restaurative Justiz**

RJ Forum

### **Groupement Pro Médiation**

Pro Média-  
tion

### **Verein Strafmediation Zürich**

Verein Straf-  
mediation

### **Association pour la justice restaurative en Suisse (AJURES)**

AJURES

### **Association Valaisanne de Médiation (AVdM)**

AVdM

### **Kinderanwaltschaft Schweiz**

Kinderan-  
waltschaft

### **Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD)**

Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux  
de justice et police (CCDJP)

KKJPD

Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di  
giustizia e polizia (CDDGP)

### **Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)**

Conférence des commandants des polices cantonales de suisse  
(CCPCS)

KKPKS

Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della svizzera  
(CCPCS)

### **Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug KKLJV**

Conférence des Chefs des services pénitentiaires cantonaux CCSPC

KKLJV

Conferenza dei Capi dei servizi penitenziari cantonali CCSPC

### **Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK)**

Conférence des procureurs Suisse (CPS)

SSK

Conferenza dei procuratori della Svizzera (CPS)

### **Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)**

Fédération suisse des avocats (FSA)

SAV

Federazione svizzera degli avvocati (FSA)

### **Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG)**

Société suisse de droit pénal (SSDP)

SKG

Società svizzera di diritto penale (SSDP)

|                                                                                  |             |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR)</b>             |             |
| Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire (ASM)                    | SVR         |
| Associazione svizzera dei magistrati (ASM)                                       |             |
| <b>Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ)</b>              |             |
| Société suisse de droit pénal des mineurs (SSDPM)                                | SVJ         |
| Società svizzera di diritto penale minorile (SSDPM)                              |             |
| <b>Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP)</b>                |             |
| Société des chefs des polices des villes de suisse (SCPVS)                       | SVSP        |
| Società dei capi di polizia delle città svizzere (SCPCS)                         |             |
| <b>Verband Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB)</b>                            |             |
| Fédération suisse fonctionnaires de polices (FSFP)                               | VSPB        |
| Federazione svizzera dei funzionari di polizia (FSFP)                            |             |
| <b>Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)</b>  |             |
| Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS)  | SODK        |
| Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali (CDOS) |             |
| <b>Obergericht Kt. SH</b>                                                        | OG SH       |
| <b>solidaritéS CH</b>                                                            | solidaritéS |
| <b>Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ)</b>                         | FIZ         |
| <b>Universität Bern</b>                                                          | UNIBE       |
| <b>Universität St. Gallen</b>                                                    | UNISG       |
| <b>Universität Zürich</b>                                                        | UNIZH       |
| <b>Université de Genève</b>                                                      | UNIGE       |
| <b>Université de Neuchâtel</b>                                                   | UNINE       |
| <b>Dr. iur. Markus H.F. Mohler</b>                                               | Mohler      |
| <b>Herr Ueli Arbenz</b>                                                          | Arbenz      |
| <b>Dr. iur. Charlotte Schoder</b>                                                | Schoder     |

## I. Einleitung

Am 1. Dezember 2017 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), ein Vernehmlassungsverfahren über den Bericht und den Vorentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung durchzuführen (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung). Die Vernehmlassung dauerte bis am 14. März 2018.

Es sind 66 Stellungnahmen eingegangen. Diese sind im Original auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz öffentlich zugänglich.<sup>1</sup> Die Stellungnahmen teilen sich wie folgt auf:

- Kantone: 26;
- Politische Parteien: 5;
- Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Wirtschaft: 2;
- Interessierte Organisationen, Institutionen und Privatpersonen: 33.

Der Schweizerische Gemeindeverband verzichtete ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Beim vorliegenden Vernehmlassungsbericht handelt es sich um eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens; berücksichtigt wurden insbesondere die meisterwähnten Vorbehalte. Für die detaillierten Begründungen und die verschiedenen Einzelmeinungen der Vernehmlassungsteilnehmenden (nachfolgend: Teilnehmende) muss auf deren Originalstellungnahmen verwiesen werden.<sup>2</sup>

## II. Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

### 1. Generelle Einschätzung

27 Teilnehmende sind der Auffassung, dass die StPO revidiert werden solle;<sup>3</sup> sie äussern sich aber teilweise kritisch zum Inhalt der Vernehmlassungsvorlage.

Das Ziel, die Praxistauglichkeit der StPO zu verbessern, werde nicht erreicht.<sup>4</sup> Denn die Vorlage beschränke sich nicht auf diejenigen Bestimmungen, die der Praxis Probleme bereiten, sondern führe viele neue formelle Vorschriften ein, welche der Praxistauglichkeit abträglich seien.<sup>5</sup> Viele Bestimmungen seien kompliziert, verursachten Mehraufwand, verlängerten die Verfahren und behinderten so eine wirksame Strafverfolgung.<sup>6</sup> Durch die Revision nehme der formalistische Aufwand zu.<sup>7</sup> Die Vorlage bringe zwar punktuelle Verbesserungen,<sup>8</sup> in der Summe jedoch eine deutliche Verschlechterung.<sup>9</sup> Die Kantone würden die hauptsächlichen finanziellen Lasten tragen, welche durch die Umsetzung der Aufgabe der Strafverfolgung

---

<sup>1</sup> [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Sicherheit > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Änderung der StPO.

<sup>2</sup> S. Fn 1.

<sup>3</sup> AI, BE, BL, BS, GE, GR, OW, SG, SH, SO, SZ, ZG, CVP, FDP, glp, SP, SVP, BA, FIZ, Juristinnen, KKJPD, KKPKS, SODK, SSV, SVR UNIBE, Arbenz.

<sup>4</sup> AG, AR, BL, FR, JU, OW, SKG; ähnlich AI, GE, GR, LU, NW, SZ, UR, ZH, KKJPD, SSV.

<sup>5</sup> SKG; ähnlich GE.

<sup>6</sup> AG, AI, AR, FR, GE, JU, LU (insb. beim Strafbefehlsverfahren), NW, SZ, UR, ZG, SKG, SSK; ähnlich Arbenz.

<sup>7</sup> BL, BS, LU, NW, UR, SZ.

<sup>8</sup> BE, BS, GE.

<sup>9</sup> AG; ähnlich BL.



entstehen. Dies habe der Gesetzgeber zu berücksichtigen.<sup>10</sup> Man stehe denjenigen Änderungsanliegen kritisch gegenüber (resp. lehne sie ab<sup>11</sup>), die – ohne bedeutende Vorteile für das rechtsstaatliche Verfahren zu haben – markanten personellen und/oder finanziellen Mehraufwand generierten.<sup>12</sup>

4 Teilnehmende lehnen die Vorlage insgesamt ab.<sup>13</sup> SAV und Strafverteidiger sind der Meinung, dass die Revision die Waffengleichheit weiter schwäche. Die Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden würden zulasten der Verteidigungsrechte und der Justiz erweitert. DJS bemängelt, dass notwendige Reformen unterlassen worden seien, so zum Beispiel im Bereich des Präventionsstrafrechts, des Strafbefehlsverfahrens und des abgekürzten Verfahrens. Schliesslich weisen DJS, SAV und Strafverteidiger darauf hin, dass ständige Revisionen die Rechtsbeständigkeit gesetzgeberischer Erlasse untergraben würden; dies sei der Rechtssicherheit nicht dienlich.

Darüber hinaus werden diverse Änderungsvorschläge von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden im Grundsatz begrüsst. So namentlich die Neuerungen im Zusammenhang mit der technischen Aufzeichnung von Einvernahmen,<sup>14</sup> die Revision der Teilnahmerechte<sup>15</sup> und des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr,<sup>16</sup> die Einführung der Beschwerdelegitimation der Staatsanwaltschaft gegen Haftentscheide des Zwangsmassnahmengerichts,<sup>17</sup> die Möglichkeit bei Ehrverletzungsdelikten einen Kostenvorschuss verlangen<sup>18</sup> und im Strafbefehlsverfahren über gewisse Zivilforderungen entscheiden zu können.<sup>19</sup>

## 2. Die grössten Kritikpunkte

### • Sicherstellung der notwendigen Verteidigung (Art. 131 Abs. 3 VE-StPO)

Der Vorschlag, wonach die Diskrepanz zwischen den Gesetzestexten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der notwendigen Verteidigung zugunsten der absoluten Unverwertbarkeit beseitigt werden soll, wird stark kritisiert. Dies vor allem mit der Begründung, das Gericht müssen weiterhin eine Güterabwägung vornehmen können (zu den Einzelheiten vgl. unten, Ziff. 1.13).

### • Bestellung der amtlichen Verteidigung (Art. 133 VE-StPO)

Zahlreiche Teilnehmende lehnen den Vorschlag ab, dass die Auswahl der amtlichen Vertei-

---

<sup>10</sup> AI, AR, BE, GR, LU, NW, SZ, ZG, ZH, KKJPD; ähnlich BL.

<sup>11</sup> AI, BE, GE, GR, LU, OW, SZ, ZH, KKJPD, sgV; ähnlich CVP, SVP.

<sup>12</sup> AI, AR, BE, GE, GL, GR, LU, OW, ZG, ZH, KKJPD, KKPKS, sgV; ähnlich AG, BS, FR, NE, SO, SZ, VS, FDP.

<sup>13</sup> UR, DJS, SAV, Strafverteidiger.

<sup>14</sup> AG, AI, AR, BE, BS, FR, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH, glp, SP, SVP, BA, BStrGer, DJS, FIZ, Juristinnen, KKJPD, KKPKS, SAV, SKG, SODK, SSV, Strafverteidiger, sgV, SVR, SVSP, UNIBE, UNIGE, UNINE, VSPB.

<sup>15</sup> AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, UR, ZG, ZH, SP, FDP, glp, SVP, BA, BGer, DJS, FIZ, Juristinnen, KKJPD, KKPSK, ODA, OG SH, SAV, sgV, SKG, SSK, SSV, Strafverteidiger, SVSP, VSPB, UNIBE, UNIGE, UNINE, Arbenz.

<sup>16</sup> AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, SO, TI, VD, ZH, glp, SP, BGer, KKJPD, KKPKS, ODA, SKG, SODK, SSK, SSV, SVSP, UNIGE.

<sup>17</sup> AG, AI, AR, BS, FR, GR, NE, SG, SO, SZ, VD, BGer, KKJPD, KKPKS, SKG, SVSP, UNIGE, UNINE.

<sup>18</sup> AI, AR, BL, BS, FR, GR, LU, NW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH, glp, KKJPD, SKG, SSK, SVR.

<sup>19</sup> AR, FR, GR, JU, SG, SO, SZ, VD, ZG, ZH, FIZ, KKJPD, KKPKS, Juristinnen, ODA, SODK, solidaritéS, SVSP, UNIBE, UNIGE, Arbenz.

digung durch eine von der Verfahrensleitung unabhängige Stelle und nur noch die Einsetzung durch die Verfahrensleitung erfolgen soll. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, die bestehende Regelung habe sich bewährt, der Vorschlag greife in die Organisationsautonomie der Kantone ein und ausserdem könne gegen den Einsetzungsentscheid Beschwerde erhoben werden (zu den Einzelheiten vgl. unten, Ziff. 1.14).

- **Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 1 VE-StPO)**

Ebenfalls stark kritisiert wird die Regelung, wonach die amtliche Verteidigung im Fall eines Freispruchs oder der Verfahrenseinstellung neu Anspruch auf ein höheres Honorar haben soll. Es könne insbesondere nicht nachvollzogen werden, warum das Honorar vom Verfahrensausgang abhängig gemacht werde (zu den Einzelheiten vgl. unten, Ziff. 1.15).

- **Teilnahmerechte (Art. 147 und 147a VE-StPO)**

Zwar befürworten zahlreiche Teilnehmende, dass die Teilnahmerechte revidiert werden sollen, die vorgeschlagene Ausgestaltung wird jedoch stark kritisiert. Es wird vor allem vorgebracht, dass alles, was im Zusammenhang mit der Gewährung der Teilnahmerechte über die Mindestvorgaben der EMRK hinausgehe, das Verfahren insbesondere verlängere, verteuere und die materielle Wahrheitsfindung behindere. Es wird daher eine Reduktion der Teilnahmerechte auf das EMRK-Minimum gefordert (zu den Einzelheiten vgl. unten, Ziff. 1.18).

- **Beschwerdeverfahren gegen Haftentscheide des Zwangsmassnahmengerichts (Art. 228a VE-StPO)**

Des Weiteren stösst das beschleunigte Verfahren auf grosse Kritik, das für Beschwerden der Staatsanwaltschaft gegen Haftentscheide des Zwangsmassnahmengerichts gelten soll. Es wird insbesondere geltend gemacht, das vom Bundesgericht skizzierte Verfahren genüge; dieses sei EMRK-konform (zu den Einzelheiten vgl. unten, Ziff. 1.26).

- **Mitteilungspflicht vor Abschluss des Strafverfahrens (Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> und 3 VE-StPO)**

Die Regelung, wonach die Opfer über den bevorstehenden Abschluss des Strafverfahrens informiert und ihnen Gelegenheit gegeben werden soll, sich als Privatkläger zu konstituieren, wird von vielen Teilnehmenden mit Hinweis auf die bereits bestehenden Mitteilungspflichten abgelehnt. Dieses Vorgehen verlangsamt das Strafverfahren und führe zu unnötigem Mehraufwand (zu den Einzelheiten vgl. unten, Ziff. 1.38).

- **Einschränkung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens bei Opferbeteiligung (Art. 352 Abs. 1<sup>bis</sup> VE-StPO)**

Auf starke Kritik stösst auch der Vorschlag, die Strafbefehlskompetenz für Strafverfahren mit Opferbeteiligung in gewissen Fällen einzuschränken. Es wird vorgebracht, die Begründung für die Einschränkung divergiere mit den Erfahrungen in der Praxis, wonach viele Opfer kein Bedürfnis an einem ordentlichen Verfahren hätten. Wenn ein Opfer ein ordentliches Verfahren wolle, so könne es Einsprache gegen Strafbefehl erheben (zu den Einzelheiten vgl. unten, Ziff. 1.40).

- **Zwingende Einvernahme vor Erlass eines Strafbefehls (Art. 352a VE-StPO)**

Ebenfalls stark kritisiert wird die vorgeschlagene Pflicht, die beschuldigte Person in bestimmten Fällen vor Erlass des Strafbefehls einzuvernehmen. Es wird insbesondere geltend gemacht, es hänge vom Einzelfall ab, ob eine Einvernahme durchzuführen sei. Das Strafmass sei für eine Einvernahmepflicht kein taugliches Kriterium (zu den Einzelheiten vgl. unten, Ziff.

1.41).

- **Verlängerung der Einsprachefrist gegen einen Strafbefehl (Art. 354 Abs. 1<sup>ter</sup> VE-StPO)**

Zahlreiche Teilnehmende sprechen sich gegen eine differenzierte und – für gewisse Fälle – verlängerte Einsprachefrist aus. Verschiedene Fristen führten zu Unsicherheiten und verursachten unnötigen Mehraufwand. Zudem könne die beschuldigte Person praktisch formlos Einsprache gegen den Strafbefehl erheben (zu den Einzelheiten vgl. unten, Ziff. 1.43).

- **Streichung der Rückzugsfiktion (Art. 355 Abs. 2 und 356 Abs. 4 VE-StPO)**

Viele Teilnehmende möchten schliesslich an der Rückzugsfiktion festhalten. Die Regelung bewähre sich in der Praxis und die restriktive Praxis des Bundesgerichts trage den rechtsstaatlichen Bedenken ausreichend Rechnung (zu den Einzelheiten vgl. unten, Ziff. 1.44).

### **3. Zahlreiche weitere Revisionsbegehren**

Zahlreiche Teilnehmende brachten zusätzliche Änderungsanliegen vor. Unter Ziffer IV werden diejenigen kurz dargestellt, die von etlichen Teilnehmenden zugleich vorgebracht wurden. Hinsichtlich der Anliegen, die nur von Einzelnen geäussert wurden, muss auf die entsprechenden Originalstellungen verwiesen werden.<sup>20</sup>

## **III. Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage**

### **1. Strafprozessordnung (StPO)**

#### **1.1. Art. 19 Abs. 2 Bst. b (Erstinstanzliches Gericht)**

Eine Massnahme im Sinne von Artikel 59 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) soll nicht mehr von einem Einzelgericht angeordnet werden können; dies wird von 6 Teilnehmenden – insbesondere unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts<sup>21</sup> – begrüsst.<sup>22</sup> UNIBE regt an, dass auch bei drohender Landesverweisung (Art. 66a und 66a<sup>bis</sup> StGB) die zwingende Zuständigkeit des Kollegialgerichts vorzusehen sei; dies aufgrund der Schwere der Massnahme und dem damit verbundenen Grundrechtseingriff. JU und NE lehnen die Änderung ab. JU ist der Auffassung, dass es mit Blick auf den Mehraufwand nicht gerechtfertigt sei, wenn alle Massnahmen im Sinne von Artikel 59 StGB durch ein Kollegialgericht zu entscheiden seien und nicht nur solche, die einer Verwahrung gleichkämen.

#### **1.2. Art. 40 Abs. 1 (Gerichtsstandskonflikte)**

Die Streichung der Ausnahme vom Grundsatz der «Doppelten Instanz» zwecks Entlastung des Bundesgerichts wird von 5 Teilnehmenden begrüsst.<sup>23</sup> Gemäss SKG verunmögliche die Änderung es den Kantonen ohne Oberstaatsanwaltschaft, innerhalb der Staatsanwaltschaft eine zuständige Instanz für erstinstanzliche Gerichtsstandsentscheide zu bezeichnen (i.d.R.

---

<sup>20</sup> Diese sind abrufbar unter: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Sicherheit > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Änderung der StPO.

<sup>21</sup> UNIBE, UNIGE.

<sup>22</sup> SG, SH, ZH, SKG, UNIBE, UNIGE.

<sup>23</sup> SH, BGer, SKG, UNIBE, UNIGE.

der erste Staatsanwalt). 6 Teilnehmende lehnen die Änderung ab, weil sie sich generell für die Beibehaltung von Ausnahmen aussprechen.<sup>24</sup>

### 1.3. Art. 55a (Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts)

Die neue Zuständigkeitsregel des Zwangsmassnahmengerichts im Bereich der internationalen Rechtshilfe wird von 8 Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst.<sup>25</sup> Es wird jedoch angeregt, die Bestimmung aufgrund von Unklarheiten zu überarbeiten.<sup>26</sup> 7 Teilnehmende lehnen die Regelung hingegen ab; dies vor allem weil die Zuständigkeitsregel das Verfahren verkompliziert und unnötigerweise verlängert.<sup>27</sup>

### 1.4. Art. 59 Abs. 1 (Entscheid)

Die Streichung der Ausnahme vom Grundsatz der «Doppelten Instanz» bei Ausstandsentscheiden wird von 11 Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst.<sup>28</sup> Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es in gewissen Fällen in der StPO an einer zweiten Instanz fehle (z.B. bei Entscheiden der Beschwerdeinstanz oder des Berufungsgerichts). Es sei unklar, wie solche Fälle in Zukunft zu behandeln seien.<sup>29</sup> ZG stellt die Streichung in Frage; dies weil in der Praxis Ausstandsbegehren oftmals zum Zwecke der Verfahrensverzögerung eingereicht würden. Es solle keine zusätzliche Möglichkeit zur Verfahrensverzögerung geschaffen werden. GE und BStrGer regen eine generelle Überarbeitung von Artikel 59 StPO an.

### 1.5. Art. 78 Abs. 5<sup>bis</sup> und 78a (Einvernahmeprotokolle bei Aufzeichnung der Einvernahme)

Mit der vorgeschlagenen Neuerungen im Zusammenhang mit der technischen Aufzeichnung von Einvernahmen sind 42 Teilnehmende grundsätzlich einverstanden.<sup>30</sup> Insbesondere erachten es BE, SG und SO als positiv, dass keine Pflicht zur technischen Aufzeichnung eingeführt wird. SP und UNIBE wiederum fordern eine Pflicht, alle Einvernahmen aufzuzeichnen; gemäss FIZ und Juristinnen sei diese Pflicht auf die Einvernahmen von Opfern zu beschränken. Es wird begrüsst, dass bei technischer Aufzeichnung der Einvernahme deren Protokollierung nicht laufend geschehen muss, sondern erst nach deren Abschluss erfolgen kann.<sup>31</sup> Es wird jedoch von 12 Teilnehmenden angeregt, im Gesetz oder zumindest in der Botschaft explizit darauf hinzuweisen, dass ein sinngemässes Protokoll ausreichend sei<sup>32</sup> respektive nur die entscheidenden Fragen und Antworten wörtlich zu protokollieren seien.<sup>33</sup> 7 Teilnehmende verlangen die Erstellung eines Wortprotokolls.<sup>34</sup> Bei Einvernahmen von Opfern solle jedoch weiterhin laufend protokolliert<sup>35</sup> und ein Wortprotokoll<sup>36</sup> erstellt werden müs-

---

<sup>24</sup> BL, LU, SG, SO, TG, VD.

<sup>25</sup> FR, GE, SG, SH, SZ, TG, BA, SKG.

<sup>26</sup> FR, GE, SH, TG, BA.

<sup>27</sup> BL, BS, NW, TI, UR, ZH, SSK.

<sup>28</sup> AG, AI, AR, GR, SZ, BStrGer, KKJPD, SKG, UNIBE, UNIGE; ähnlich OW.

<sup>29</sup> AG, AI, AR, GR, SZ, ZH, BStrGer, KKJPD, ähnlich OW.

<sup>30</sup> AG, AI, AR, BE, BS, FR, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH, glp, SP, SVP, BA, BStrGer, DJS, FIZ, Juristinnen, KKJPD, KKPks, SAV, SKG, SODK, SSV, Strafverteidiger, sgV, SVR, SVSP, UNIBE, UNIGE, UNINE, VSPB.

<sup>31</sup> AG, AI, AR, BS, FR, GR, SZ, ZG, BStrGer, KKJPD; ähnlich glp.

<sup>32</sup> AG, AI, AR, BS, FR, GR, SZ, ZG, BStrGer, KKJPD; ähnlich NW, ZH.

<sup>33</sup> BStrGer; ähnlich SO.

<sup>34</sup> BL, TI, ZH, DJS, SAV, SODK, Strafverteidiger.

<sup>35</sup> ZH, SODK.

<sup>36</sup> SODK.

sen. 7 Teilnehmende fordern ein Obligatorium zur nachträglichen Erstellung eines Protokolls.<sup>37</sup> Von 6 Teilnehmenden wird zudem eine Pflicht zur Unterzeichnung der Protokolle angeregt.<sup>38</sup> 6 Teilnehmende stellen in Frage, ob eine nachträgliche Verschriftlichung überhaupt sinnvoll und praktikabel sei.<sup>39</sup> TG fordert, auf die nachträgliche Erstellung eines Protokolls gänzlich zu verzichten.<sup>40</sup> GE regt redaktionelle Verbesserungen an. BL und ODA lehnen die Neuerungen grundsätzlich ab.

#### **1.6. Art. 82 Abs. 1 Bst. b (Einschränkung der Begründungspflicht)**

Die Einführung der Begründungspflicht für erstinstanzliche Urteile, die eine Massnahme nach Artikel 59 StGB enthalten, wird von 9 Teilnehmenden begrüsst.<sup>41</sup> UNIBE regt an, dass bei einer ausgesprochenen Landesverweisung (Art. 66a und 66a<sup>bis</sup> StGB) die Pflicht zur schriftlichen Urteilsbegründung vorzusehen sei; dies aufgrund der Schwere der Massnahme respektive des Grundrechtseingriffes. JU spricht sich gegen die Änderung aus (vgl. auch oben Ziff. 1.1).

#### **1.7. Art. 88 Abs. 4 (Öffentliche Bekanntmachung)**

6 Teilnehmende befürworten die Änderung, wonach auch Strafbefehle, die nicht zugestellt werden können, im Amtsblatt zu publizieren sind.<sup>42</sup> Dies entspreche laut FR der Rechtsprechung des Bundesgerichts.<sup>43</sup> Eine Unterscheidung zwischen Urteilen und Strafbefehlen sei laut SO, KKPKS und SVSP nicht gerechtfertigt. 15 Teilnehmende sprechen sich gegen die Änderung aus.<sup>44</sup> Es wird im Wesentlichen geltend gemacht, die Publikationspflicht generiere einen hohen finanziellen und personellen Mehraufwand<sup>45</sup> ohne erkennbaren Nutzen für die betroffene Person.<sup>46</sup> Selbst wenn man Strafbefehle im Amtsblatt publiziere, würden sie nicht gelesen.<sup>47</sup> ZH spricht sich nur gegen die Pflicht zur Publikation von denjenigen Strafbefehlen aus, die im Übertretungsstrafverfahren ausgesprochen wurden.

#### **1.8. Art. 117 Abs. 1 Bst. g (Stellung)**

Die Regelung, wonach dem Opfer auf Verlangen das Urteilsdispositiv sowie gewisse Teile der Urteilsbegründung unentgeltlich zugestellt werden, wird von 10 Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst.<sup>48</sup> Gefordert wird, dass dies nicht nur für Urteile, sondern auch für Strafbefehle gelten solle.<sup>49</sup> LU, OW und SKG lehnen die Änderung ab; dies insbesondere weil sie Mehraufwand generiere.

#### **1.9. Art. 123 Abs. 2 (Bezifferung und Begründung)**

28 Teilnehmende begrüssen die Regelung, dass die Zivilforderungen früher als im geltenden Recht beziffert und begründet werden sollen.<sup>50</sup> Der vorgeschlagene Zeitpunkt wird jedoch

---

<sup>37</sup> BL, DJS, SAV, Strafverteidiger, UNIGE, UNINE; ähnlich UNIBE.

<sup>38</sup> BL, FR, NE, ZH, SODK (bei Einvernahmen von Opfern); ähnlich UNIBE.

<sup>39</sup> JU, NW, OW, SO, KKPKS, SVSP.

<sup>40</sup> Ähnlich SVP, SSV (für die Übertretungsstrafverfahren).

<sup>41</sup> SG, SH, ZH, KKPKS, OG SH, SKG, SVSP, UNIBE, UNIGE.

<sup>42</sup> FR, SG, SO, KKPKS, SVSP, UNIGE.

<sup>43</sup> Ähnlich UNIGE.

<sup>44</sup> AG, AR, BL, BS, GR, LU, NW, SH, SZ, UR, VD, ZG, BA, SKG, SSK.

<sup>45</sup> AG, AR, BL, BS, GR, NW, SH, UR, SZ, VD, ZG, BA, SSK.

<sup>46</sup> AG, AR, BL, BS, GR, LU, NW, SH, SZ, UR, ZG, BA, SKG, SSK.

<sup>47</sup> AG, BL, BS, GR, NW, SH, SZ, ZG, BA, SKG, SSK.

<sup>48</sup> FR, JU, SG, SO, ZH, FIZ, Juristinnen, SODK, solidaritéS, UNIBE.

<sup>49</sup> SG, SO, ZH, SODK, UNIBE; ähnlich FR (mit Präzisierungsvorschlag).

<sup>50</sup> AG, AR, BE, BS, FR, GE, JU, LU, NE, SH, SO, SG, TG, TI, VD, ZH, glp, SP, BStrGer, ODA, OG SH, gsv, SKG, SODK, solidaritéS, SVR, UNIGE, UNINE.

von 15 Teilnehmenden als zu früh erachtet und Alternativen werden vorgeschlagen.<sup>51</sup> 4 Teilnehmende lehnen die Änderung hingegen ab.<sup>52</sup> BL macht geltend, dass damit eine nicht nachvollziehbare Schlechterstellung der Opfer einhergehe. 4 Teilnehmende befürchten, dass der Polizei daraus ein Mehraufwand resultiere.<sup>53</sup>

#### **1.10. Art. 125 Abs. 2 (Sicherheit für Ansprüche der Privatklägerschaft)**

Die Streichung der Ausnahme vom Grundsatz der «Doppelten Instanz» zwecks Entlastung des Bundesgerichts wird von BGer, UNIBE und UNIGE begrüsst. 6 Teilnehmende lehnen sie ab.<sup>54</sup> SKG stellt das praktische Bedürfnis der Streichung in Frage. Laut ZG führe das zusätzliche Rechtsmittel zu Verfahrensverzögerungen.

#### **1.11. Art. 126 Abs. 2 Bst. a und a<sup>bis</sup> (Entscheid)**

Die Änderung steht im Zusammenhang mit Artikel 353 Absatz 2 VE-StPO. Es wird daher auf Ziffer 1.42 verwiesen.

#### **1.12. Art. 130 Bst. d (Notwendige Verteidigung)**

8 Teilnehmende erachten es als sachgerecht, dass das persönliche Auftreten vor dem Zwangsmassnahmengericht explizit als Fall einer notwendigen Verteidigung gelten soll.<sup>55</sup> Diese Konstellation werde laut AG und SKG zwar selten sein, weil meistens bereits aus anderen Gründen eine notwendige Verteidigung nötig sei. AG regt an, dass in solchen Fällen explizit die Verfahrensleitung des Zwangsmassnahmengerichts für deren Bestellung zuständig sein solle. ZH weist darauf hin, dass dies auch im Jugendstraftprozess gelten müsste. 15 Teilnehmende lehnen die Regelung hingegen ab.<sup>56</sup> Es wird geltend gemacht, dass die Erweiterung unnötig sei; dies weil meistens aus anderen Gründen bereits eine notwendige Verteidigung bestellt werden müsse.<sup>57</sup> Falls nach dem Auftritt der Staatsanwaltschaft diese Gründe nicht vorliegen würden, so müsse die Verteidigung sogleich wieder abbestellt werden.<sup>58</sup> Dies sei ein unnötiger Kostentreiber<sup>59</sup> und generiere nach Auffassung von FDP keinen Mehrwert. Es sei insbesondere nicht sachgerecht, die notwendige Verteidigung nicht von der Schwere des Falles, sondern einzig vom persönlichen Auftreten der Staatsanwaltschaft abhängig zu machen.<sup>60</sup>

#### **1.13. Art. 131 Abs. 2 und 3 (Sicherstellung der notwendigen Verteidigung)**

24 Teilnehmende begrüssen, dass **Absatz 2**, der den Zeitpunkt der Sicherstellung der notwendigen Verteidigung regelt, überarbeitet werden soll.<sup>61</sup> Der vorgeschlagene Zeitpunkt wird jedoch kritisiert und es werden Alternativen vorgeschlagen.<sup>62</sup> Es wird beispielsweise von 9 Teilnehmenden angeregt, auf die Nennung eines Zeitpunktes zu verzichten und stattdessen

---

<sup>51</sup> AG, BS, FR, GE, JU, NE, SG, SH, TI, ZH, ODA, OG SH, SODK, UNIGE.

<sup>52</sup> BL, OW, KKPKS, SVSP.

<sup>53</sup> OW, SZ, KKPKS, SVSP.

<sup>54</sup> BL, LU, SG, SO, TG, ZG.

<sup>55</sup> AG, SG, TG (bei freiwilligem Erscheinen der Staatsanwaltschaft), VD, SKG, SVR, UNIBE, UNIGE.

<sup>56</sup> AI, AR, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, ZG, TI, FDP, BStrGer, KKJPD.

<sup>57</sup> AI, AR, GL, GR, LU, SZ, ZG, TI, BStrGer, KKJPD.

<sup>58</sup> AI, AR, GR, SZ, ZG, BStrGer, KKJPD.

<sup>59</sup> SO; ähnlich OW, SH.

<sup>60</sup> FR; ähnlich TG.

<sup>61</sup> AI, AR, BL, GE, GR, NE, NW, SG, SH, SZ, TG, UR, ZG, ZH, BA, KKJPD, ODA, OG SH, SKG, SSK, SSV, Strafverteidiger, UNIBE, UNIGE.

<sup>62</sup> BL, FR, GE, GR, NE, NW, SH, SZ, TG, ZG, ZH, BA, ODA, OG SH, SKG, SSK, SSV, Strafverteidiger.

einzig auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung abzustellen.<sup>63</sup> SZ und Arbenz lehnen die Änderung von Absatz 2 mangels Praktikabilität respektive wegen fehlender Logik ab.

Der Vorschlag, wonach in **Absatz 3** die Diskrepanz zwischen den Gesetzestexten zugunsten der absoluten Unverwertbarkeit beseitigt werden soll, wird von SG und UNIBE begrüsst. 19 Teilnehmende lehnen ihn ab.<sup>64</sup> Dies sei ein weiterer Schritt weg von der Suche nach der materiellen Wahrheit zu einer bloss formellen Wahrheit.<sup>65</sup> Das Gericht müsse weiterhin eine Güterabwägung vornehmen können.<sup>66</sup>

#### 1.14. Art. 133 (Bestellung der amtlichen Verteidigung)

Die Regelung, wonach die Auswahl der amtlichen Verteidigung durch eine von der Verfahrensleitung unabhängigen Stelle und nur noch die Einsetzung durch die Verfahrensleitung erfolgen soll, wird von 13 Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst.<sup>67</sup> BE, ZG und ZH regen an, die Regelung solle nur für das Vorverfahren gelten; während des gerichtlichen Verfahrens stelle sich die Problematik der Unparteilichkeit nicht. Eine Übertragung an Dritte solle laut SZ und SP nicht möglich sein. Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten dürfe nach Auffassung von DJS, ODA und UNIBE die zuständige Stelle nicht in die Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft eingegliedert sein. Schliesslich fordern GE, FDP und glp die Überarbeitung resp. Präzisierung des Gesetzestextes. 30 Teilnehmende lehnen die Regelung hingegen ab;<sup>68</sup> BE äussert sich kritisch dazu. Es wird insbesondere vorgebracht, dass sich das geltende Recht bewähre und zu keinen Problemen geführt habe.<sup>69</sup> Man verkenne, dass nach geltendem Recht gegen den Einsetzungsentscheid Beschwerde geführt werden könne.<sup>70</sup> Die Regelung greife in die Organisationsautonomie der Kantone ein<sup>71</sup>; sie trage laut SH, SZ und OG SH den unterschiedlichen Grössen und Organisationsstrukturen der Kantone keine Rechnung. Schliesslich führe die Regelung zu Mehraufwand<sup>72</sup> und Verzögerungen.<sup>73</sup>

#### 1.15. Art. 135 Abs. 1, 3 und 4 (Entschädigung der amtlichen Verteidigung)

Die Regelung in **Absatz 1**, wonach die amtliche Verteidigung im Fall eines Freispruchs oder der Verfahrenseinstellung neu Anspruch auf ein höheres Honorar hat, wird von GE grundsätzlich begrüsst.<sup>74</sup> 24 Teilnehmende lehnen sie demgegenüber ab.<sup>75</sup> Begründet wird dies vor allem damit, dass die amtliche Verteidigung kein Inkassorisiko trage.<sup>76</sup> AG, SH und OG SH monieren einen unzulässigen Eingriff in die kantonale Tarifautonomie. Es sei nicht

---

<sup>63</sup> BL, NE, NW, SH, SZ, OG SH, BA, SSK, Strafverteidiger.

<sup>64</sup> AI, AR, BE, BS, FR, GL, GR, LU, NE, OW, SO, SZ, ZG, ZH, BStrGer, KKJPD, KKPKS, SKG, SVSP.

<sup>65</sup> AI, AR, GR, LU, NE, SZ, BStrGer, KKJPD.

<sup>66</sup> AI, AR, BS, GL, GR, LU, OW, SZ, ZG, BStrGer, KKJPD, KKPKS, SVSP.

<sup>67</sup> GE, SG, ZG, FDP, glp, SP, BGer, DJS, ODA, SVR, UNIBE, UNIGE, UNINE.

<sup>68</sup> AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, BA, BStrGer, KKJPD, KKPKS, OG SH, sgV, SKG, SSK, SSV, SVSP.

<sup>69</sup> AG, AI, AR, BL, BS, GL, GR, JU, NW, SO, SZ, VD, BA, BStrGer, KKJPD, SSV, SKG.

<sup>70</sup> AI, AR, BL, GL, GR, NW, SH, SO, SZ, UR, BStrGer, KKJPD, KKPKS, SSK, SVSP.

<sup>71</sup> AI, GL, GR, JU, NW, SH, SO, SZ, KKJPD, OG SH, SKG, SSK.

<sup>72</sup> AI, BL, BS, GL, GR, LU, NE, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, BA, KKJPD, SKG, KKPKS, SVSP.

<sup>73</sup> AI, FR, GL, GR, JU, LU, NE, VD, SZ, KKJPD, sgV, SKG.

<sup>74</sup> DJS, SAV und Strafverteidiger begrüssen die Stossrichtung der Revision von Art. 135 StPO, fordern jedoch, das Honorar der amtlichen Verteidigung mit separater Entscheidung, anfechtbar nur durch die amtliche Verteidigung, festsetzen zu lassen. Der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens dürfe die verurteilte Person nicht benachteiligen.

<sup>75</sup> AG, AR, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, ZH, ZG, VD, BGer, OG SH, sgV, SKG, SSV, SSK.

<sup>76</sup> AR, GR, JU, NW, SG, SH, SO, SZ, ZG, ZH, SSK.

nachvollziehbar sei, warum das Honorar vom Verfahrensausgang abhängig gemacht<sup>77</sup> und damit eine Art Erfolgshonorar geschaffen werde.<sup>78</sup> Zudem führe eine solche Regelung zu komplizierten Berechnungen,<sup>79</sup> zu Mehrkosten<sup>80</sup> und zu einer Ungleichbehandlung unter den amtlichen Verteidigern selber.<sup>81</sup> Schliesslich lasse die vorgeschlagene Änderung die Rechtsprechung des Bundesgerichts unberücksichtigt.<sup>82</sup>

Die in **Absatz 3** vorgeschlagene Vereinheitlichung des Rechtsmittelweges wird von 8 Teilnehmenden begrüsst.<sup>83</sup>

Die Streichung der Regelung in **Absatz 4**, wonach die beschuldigte Person, die zu den Verfahrenskosten verurteilt wurde, unter bestimmten Umständen der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten hat, wird von 4 Teilnehmenden begrüsst,<sup>84</sup> von SO und SKG jedoch abgelehnt.

#### 1.16. Art. 136 Abs. 1<sup>bis</sup> (Voraussetzungen)

16 Teilnehmende begrüssen grundsätzlich den Vorschlag, dass einem Opfer, das sich als Privatklägerin im Strafpunkt konstituiert, unter gewissen Voraussetzungen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird.<sup>85</sup> Es wird angeregt, die unentgeltliche Rechtspflege ausdrücklich nur bedürftigen Opfern<sup>86</sup> zu gewähren respektive laut NE nur unter den gleichen Voraussetzungen wie der angeschuldigten Person. SO, ZG und SODK schlagen vor, die Bestimmung in Absatz 1 und 2 zu integrieren, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden. ZG, ZH und SODK weisen darauf hin, dass an das Erfordernis der «Notwendigkeit» keine zu hohen Voraussetzungen gestellt werden dürften, weil die Bestimmung sonst kaum Anwendung finde. Schliesslich regen AG, ZH und SODK an zu prüfen, ob die unentgeltliche Rechtspflege für Opfer von Straftaten nicht ausschliesslich im Opferhilfegesetz (OHG) geregelt werden sollte; dies um die Doppelspurigkeiten gemäss geltendem Recht zu beseitigen. GE, glp und BA fordern wegen Unklarheiten die redaktionelle Überarbeitung des Gesetzestextes.

9 Teilnehmende lehnen den Vorschlag hingegen ab.<sup>87</sup> BS, SG und OG SH begründen dies damit, dass die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs der Staatsanwaltschaft obliege. Es sei deshalb nicht erforderlich, einzig zur Durchsetzung desselben Zwecks dem Opfer die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Dies generiere laut BS, SH und TG bloss hohe Zusatzkosten. Nach Auffassung von SH und TG sei kein Grund ersichtlich, Opfer besser zu stellen als andere Privatkläger.<sup>88</sup> Für ausreichenden Schutz von Opfern in besonderen Konstellationen Sorge bereits die geltende Rechtsprechung.<sup>89</sup> Eine allgemeine Ausweitung auf alle Opfer lasse sich nach Ansicht von OG SH nicht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts stützen.

---

<sup>77</sup> AR, BS, FR, GR, NW, SH, SO, SZ, ZH, OG SH, SKG, SSK.

<sup>78</sup> BS, GE, VD, ZH, sgV, SSV.

<sup>79</sup> AG, BS, GE, TG, VD, ZH,.

<sup>80</sup> BL, BS, FR, GE, NE, VD, ZG, OG SH.

<sup>81</sup> GE, VD, ZH, BGer.

<sup>82</sup> JU, FR, SH, TG, VD.

<sup>83</sup> AG, FR, OW, SO, VD, BGer, SVR, UNIGE.

<sup>84</sup> AG, FR; SG und ZH regen darüber hinaus eine Anpassung von Abs. 4 an, wonach die Rückerstattungspflicht nicht mehr von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig gemacht werden soll.

<sup>85</sup> AG, FR, GE, JU, NE, SO, ZG, ZH, glp, BA, SKG, FIZ, Juristinnen, SODK, solidaritéS, UNIGE.

<sup>86</sup> AG, GE, ZH, ODA; ähnlich JU.

<sup>87</sup> BS, LU, SH, SG, OW, TG, VD, ODA, OG SH.

<sup>88</sup> Ähnlich ODA.

<sup>89</sup> SH, TG; ähnlich SG, VD.



### 1.17. Art. 141 Abs. 4 (Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise)

Die Präzisierung der Fernwirkung für Beweiserhebungsverbote wird von 8 Teilnehmenden begrüsst.<sup>90</sup> SG regt eine redaktionelle Überarbeitung der Bestimmung an.

### 1.18. Art. 147 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup> (Im Allgemeinen) und 147a (Einschränkung des Teilnahmerechts der beschuldigten Person)

Zur vorgeschlagenen Anpassung der Teilnahmerechte haben sich sehr viele Teilnehmende geäußert.<sup>91</sup> BGer und FDP begrüßen die vorgeschlagenen Neuerungen. Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden begrüßt zwar, dass die Teilnahmerechte revidiert werden sollen, fordert jedoch eine andere Ausgestaltung.

Kritisiert wird im Allgemeinen, dass alles, was im Zusammenhang mit der Gewährung der Teilnahmerechte über die Mindestvorgaben der EMRK hinausgehe, das Verfahren insbesondere verlängere, verteuere<sup>92</sup> und die materielle Wahrheitsfindung behindere.<sup>93</sup> Es wird daher gefordert, die Teilnahmerechte an Einvernahmen, insbesondere bei mitbeschuldigten Personen, so auszugestalten, dass jedermann, der in einem Strafverfahren beschuldigt werde, das Recht habe, mindestens einmal während des Verfahrens mit Belastungszeugen konfrontiert zu werden und Fragen zu stellen.<sup>94</sup>

#### • Artikel 147

Die **Absatz 3 Buchstabe b** statuierte Möglichkeit, die Wiederholung von Beweiserhebungen zu verlangen, sofern bei Mittäterschaft und Teilnahme Strafverfahren ohne sachliche Gründe getrennt geführt wurden und dadurch die Teilnahme an Beweiserhebungen nicht möglich war, wird von 4 Teilnehmenden begrüßt.<sup>95</sup> 8 Teilnehmende lehnen die Bestimmung ab.<sup>96</sup> Dies insbesondere weil die missbräuchliche Verfahrenstrennung mit Beschwerde angefochten werden könne.<sup>97</sup> Es sei nach Auffassung von SG und UNIBE zudem davon auszugehen, dass der sachlich unbegründete Ausschluss von den Teilnahmerechten eine Unverwertbarkeit nach Artikel 147 Absatz 4 i.V.m. Artikel 141 Absatz 1 zur Folge habe.<sup>98</sup> Gemäss ODA nütze die Bestimmung kaum, weil durch die Verfahrenshandlung der Schaden angerichtet sei und die Beweise in den Verfahrensakten verbleiben würden (Art. 147 Abs. 4).<sup>99</sup>

**Absatz 3<sup>bis</sup>**, der für die Wiederholung in gewissen Fälle eine Verzichtsmöglichkeit einräumt, wird von DJS, SAV und Strafverteidiger begrüßt. BS, VD und ZH regen an, die Verzichtsmöglichkeit auch auf die Fälle nach Buchstabe b auszudehnen. ODA lehnt die Bestimmung ab.

---

<sup>90</sup> FR, SG, OW, SZ, KKPKS, SKG, SVSP, UNIGE.

<sup>91</sup> AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, UR, ZG, ZH, SP, FDP, glp, SVP, BA, BGer, DJS, FIZ, Juristinnen, KKJPD, KKPSK, ODA, OG SH, SAV, sgv, SKG, SSK, SSV, Strafverteidiger, SVSP, VSPB, UNIBE, UNIGE, UNINE, Arbenz.

<sup>92</sup> AI, AR, BE, BS, BL, GL, GR, LU, SH, SO, SZ, TI, ZH, glp, BA, KKJPD, SKG, SSK.

<sup>93</sup> AI, AR, BE, GL, GR, LU, SO, SZ, KKJPD, SKG; ähnlich VSPB.

<sup>94</sup> AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GR, GL, LU, NW, SO, OW, SZ, TG, VD, ZH, glp, BA, FIZ, Juristinnen, KKJPD, KKPKS, sgv, SKG, SSK, SVSP, Arbenz; so ähnlich NE, TI. Dies solle gemäss BA auch für die Privatküglerschaft so gelten.

<sup>95</sup> DJS, SAV, Strafverteidiger, UNIGE.

<sup>96</sup> SG, VS, VD, UR, ODA, UNIBE; ähnlich FR, SH.

<sup>97</sup> FR, SG, UR, VD.

<sup>98</sup> UNIBE fordert ein explizites Beweisverwertungsverbot in einem neuen Abs. 4<sup>bis</sup> in Art. 147.

<sup>99</sup> Ähnlich UNIBE.

- **Artikel 147a**

Die vorgeschlagene Formulierung in **Absatz 1** zur Einschränkung der Teilnahmerechte von Mitbeschuldigten wird von 8 Teilnehmenden explizit begrüsst.<sup>100</sup> SP und UNIBE fordern das Vorliegen einer «konkreten» Gefahr. 7 Teilnehmende lehnen den Vorschlag hingegen ab.<sup>101</sup> Es wird von GE insbesondere geltend gemacht, die Voraussetzungen seien zu eng; es gebe – nebst der Befürchtung der Anpassung der Aussagen – auch zahlreiche andere Umstände, die eine Einschränkung rechtfertigen würden.<sup>102</sup> Ausserdem bestehe die Befürchtung grundsätzlich immer, da man im Vorfeld einer Einvernahme deren Inhalte ja noch nicht kenne. Dies gelte im besonderen Masse in der Anfangsphase einer Strafuntersuchung. Wenn dies aber immer zu befürchten sei, dann bedeute dies nichts anderes als einen grundsätzlichen Ausschluss der Teilnahme. Zudem stelle sich die Frage, welcher Nachweis für diese Befürchtung zu erbringen sei bzw. ob dieser Nachweis überhaupt erbracht werden könne.<sup>103</sup> VD weist darauf hin, dass die ausgeschlossene Person die Einschränkung leicht umgehen könnte, indem sie unmittelbar nach der Einvernahme Akteneinsicht verlange. Auf ein generelles Teilnahmerecht der beschuldigten Person vor deren erster staatsanwaltlichen Einvernahme sei zu verzichten.<sup>104</sup> Von anderen wird hingegen gefordert, die bundesgerichtliche Rechtsprechung sei ins Gesetz zu überführen, wonach eine Beschränkung der Teilnahmerechte nur solange verfügt werden kann, bis die entsprechende mitbeschuldigte Person selber erstmals (einlässlich) zur Sache befragt worden ist. Zudem sei der Ausschluss der Teilnahmerechte vor der entsprechenden Einvernahme (d.h. vorgängig) von der Verfahrensleitung schriftlich zu verfügen, damit die Rechtmässigkeit des verfügten Ausschlusses durch ein Gericht überprüft werden könne, bevor die umstrittene Beweiserhebung vorgenommen werde.<sup>105</sup> ODA und UNIGE wünschen, dass eine Einschränkung nur unter den Voraussetzungen von Artikel 108 möglich sei. UNIBE fordert, dass die beschuldigte Person nicht von allen, sondern nur von den Einvernahmen der mitbeschuldigten Person ausgeschlossen werden können soll.

8 Teilnehmende begrüssen den Ausschluss der Verteidigung in **Absatz 2** explizit;<sup>106</sup> 5 lehnen ihn ab.<sup>107</sup>

Den Vorschlag von **Absatz 3**, die Einvernahme mit Ton und Bild aufzuzeichnen, sofern die ausgeschlossene Person nicht darauf verzichtet, wird von 7 Teilnehmenden unterstützt,<sup>108</sup> von 15 hingegen abgelehnt.<sup>109</sup> Es wird insbesondere geltend gemacht, diese Bestimmung sei Ausdruck eines ungerechtfertigten Misstrauens gegenüber der Staatsanwaltschaft<sup>110</sup> und verursache Mehrkosten.<sup>111</sup> GR, SG und ZG fordern, die Aufzeichnungspflicht auf schwere Delikte zu beschränken. AG und OW regen eine fakultative Aufzeichnung an. BE erachtet es als ausreichend, die Einvernahme der beschuldigten Person wie üblich zu protokollieren. FIZ und Juristinnen regen an, die Einvernahmen von Opfern immer aufzuzeichnen.

---

<sup>100</sup> AG, NE, SZ, VD, VS, ZG, SP, VSPB.

<sup>101</sup> GE, DJS, ODA, SAV, Strafverteidiger, UNIBE, UNIGE.

<sup>102</sup> Ähnlich LU.

<sup>103</sup> BL, NW, SH, SZ, BA, SSK; ähnlich GR, SG, SO, VS, DJS, ODA, SAV, Strafverteidiger, UNIGE, UNINE.

<sup>104</sup> BE, OW, SZ, TG, KKPBS, SVSP; ähnlich AG, ZH, VSPB.

<sup>105</sup> DJS, SAV, Strafverteidiger; betr. Rechtsmittel ähnlich SP; betr. Ausschluss ähnlich UNIBE.

<sup>106</sup> BE, OW, VD, SZ, ZG, KKPBS, SVSP; implizit SP.

<sup>107</sup> DJS, ODA, Strafverteidiger, SAV, UNIBE.

<sup>108</sup> AG, UNINE; implizit SP, DJS, SAV, Strafverteidiger, UNIBE.

<sup>109</sup> BE, BL, GE, GR, JU, LU, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH, ODA, SSV.

<sup>110</sup> BL, GE, LU, SZ, UR, VS, SSV.

<sup>111</sup> BE, BL, JU, LU, NE, TI, VD, VS, ZH.

### **1.19. Art. 150 Abs. 2 (Zusicherung der Anonymität)**

SKG, UNIBE und UNIGE begrüßen die Aufhebung der Ausnahme vom Grundsatz der doppelten Instanz; 5 Teilnehmende lehnen sie ab.<sup>112</sup>

### **1.20. Art. 170 Abs. 2 (Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Amtsgeheimnisses)**

Die Regelung, wonach Amtsgeheimnisträgerinnen und -träger keiner Ermächtigung ihrer vorgesetzten Behörde benötigen, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegen, wird von 4 Teilnehmenden begrüßt.<sup>113</sup> GE und DJS lehnen den Vorschlag ab; er gehe über die Rechtsprechung des Bundesgerichts hinaus, denn er gelte nicht nur für die Strafbehörden, sondern für alle Behörden.

### **1.21. Art. 186 Abs. 2 und 3 (Stationäre Begutachtung)**

Die Aufhebung der Ausnahme vom Grundsatz der doppelten Instanz wird von SKG, UNIBE und UNIGE befürwortet, von 5 Teilnehmenden abgelehnt.<sup>114</sup>

### **1.22. Art. 210 Abs. 2 (Grundsätze)**

SG und SKG begrüßen die Ergänzung des Gesetzestextes mit dem Begriff «Haftbefehl». BS spricht sich dagegen aus. Es sei unklar, ob neben dem Ausschreiben im RIPOl auch ein schriftlicher Haftbefehl in den Akten verlangt werde. Falls ja, führe diese zu einem administrativen Mehraufwand. Ausserdem seien den Strafverfolgungsbehörden die genannten Probleme im Rahmen der internationalen Rechtshilfe nicht bekannt.

### **1.23. Art. 221 Abs. 1 Bst. c (Voraussetzungen)**

Die Anpassung der Voraussetzungen für den Haftgrund der Wiederholungsgefahr wird von 31 Teilnehmenden grundsätzlich begrüßt.<sup>115</sup> 14 Teilnehmenden geht die Regelung zu wenig weit; es wird angeregt, die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu übernehmen, wonach in Ausnahmefällen ganz auf das Vortatenerfordernis verzichtet werden kann.<sup>116</sup> Einzelne Kantone fordern zudem eine redaktionelle Überarbeitung des Gesetzestextes wegen Unklarheiten an.<sup>117</sup> 5 Teilnehmende lehnen die Anpassung ab.<sup>118</sup> Es gebe laut DJS, SAV und Strafverteidiger keinen sachlichen Grund, das Gesetz an die Rechtsprechung des Bundesgerichts anzupassen. Die zunehmend ausufernde Anordnung von Untersuchungshaft zu rein präventiven Zwecken ist nach Auffassung von UNIBE rechtstaatlich äusserst bedenklich<sup>119</sup> sowie mit Blick auf die Gesetzessystematik und die Zwecke des Strafprozesses verfehlt.

### **1.24. Art. 222 Abs. 2 (Rechtsmittel)**

Der Vorschlag, dass die Staatsanwaltschaft gegen Haftentscheide des Zwangsmassnahmengerichts Beschwerde erheben kann, wird von 18 Teilnehmenden begrüßt.<sup>120</sup> BS regt an,

---

<sup>112</sup> BL, LU, SG, SO, TG.

<sup>113</sup> SG, SKG, ZH, UNIGE.

<sup>114</sup> BL, LU, SG, SO, TG.

<sup>115</sup> AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, SO, TI, VD, ZH, glp, SP, BGer, KKJPD, KKPKS, ODA, SKG, SODK, SSK, SSV, SVSP, UNIGE.

<sup>116</sup> AG, BE, BL, FR, NW, SH, SZ, ZH, VD, glp, BGer, SKG, SSK, SSV. Eine solche Ausweitung des Haftgrundes lehnt die SP explizit ab.

<sup>117</sup> FR, GE, JU, NE.

<sup>118</sup> DJS, SAV, Strafverteidiger, UNIBE, UNINE.

<sup>119</sup> Ähnlich DJS, SAV, Strafverteidiger.

<sup>120</sup> AG, AI, AR, BS, FR, GR, NE, SG, SO, SZ, VD, BGer, KKJPD, KKPKS, SKG, SVSP, UNIGE, UNINE.

dass Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft von deren Teilnahme an der Verhandlung abhängig zu machen. AG möchte, dass im Gesetz zum Ausdruck gebracht wird, dass die Staatsanwaltschaft auch gegen eine zu kurz bemessene Haftdauer Beschwerde erheben können soll. FR und BGer fordern dasselbe im Zusammenhang mit Entscheiden betreffend Ersatzmassnahmen.<sup>121</sup> TI weist darauf hin, dass die Einführung der Beschwerdelegitimation dazu führe, dass die Verfahren verlängert würden; dies sei mit Blick auf das Beschleunigungsgebot problematisch. 6 Teilnehmende lehnen den Vorschlag explizit ab.<sup>122</sup> TG macht geltend, die Organisationsstrukturen insbesondere von kleineren Kantonen könnten die Anforderungen dieser Regelung (Pikett über das Wochenende) nicht erfüllen. Laut glp und UNIBE schwäche diese Regelung die Stellung des Zwangsmassnahmengerichts; dies weil es die beschuldigte Person unter Umständen nicht sofort freilassen kann. Nach Auffassung von DJS, SAV und Strafverteidiger habe die Staatsanwaltschaft insbesondere kein rechtlich geschütztes Interesse an der Anfechtung des Haftentscheides und sei darum nicht legitimiert; ein solches Interesse habe einzig die inhaftierte Person. Zudem sei das Beschwerderecht nicht konform mit dem übergeordneten Recht. So sei der Haftrichter insbesondere kein Richter, wie ihn Artikel 5 Ziffer 4 EMRK fordere, da er nicht die absolute Kompetenz habe, die Haftentlassung anzuordnen.<sup>123</sup>

### 1.25. Art. 225 Abs. 3 und 5 (Haftverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht)

Laut SKG erfolge die redaktionelle Anpassung im italienischen Text in **Absatz 3** zu Recht.

SG und SKG begrüssen die Bestimmung in **Absatz 5**, wonach das Zwangsmassnahmengericht auch dann eine mündliche Verhandlung durchführen kann, wenn die beschuldigte Person darauf verzichtet.

### 1.26. Art. 228a (Beschwerde der Staatsanwaltschaft und Verfahren)

Das beschleunigte Verfahren, das bei Beschwerden der Staatsanwaltschaft gegen Haftentscheide zur Anwendung kommen soll, wird 28 Teilnehmenden kritisiert,<sup>124</sup> von 5 Teilnehmenden abgelehnt.<sup>125</sup> 14 Teilnehmende machen geltend, es genüge, das vom Bundesgericht skizzierte Beschwerdeverfahren zu übernehmen.<sup>126</sup> Dieses sei laut AR und BStrGer konform mit den Vorgaben der EMRK. Alles was darüber hinausgehe, lehnen 5 Teilnehmende aus Kostengründen ab.<sup>127</sup> Diverse Teilnehmende unterbreiten insbesondere zur Beseitigung von Unklarheiten alternative Formulierungsvorschläge zu Artikel 228a.<sup>128</sup> 6 Teilnehmende können nicht nachvollziehen, warum für die Beschwerde der Staatsanwaltschaft ein beschleunigtes Verfahren gelten solle, nicht jedoch für diejenige der inhaftierten Person.<sup>129</sup> Dies schaffe laut DJS, SAV und Strafverteidiger eine Rechtsungleichheit. Schliesslich sei ein einheitliches beschleunigtes Beschwerdeverfahren für alle Fälle von Beschwerden der Staatsanwaltschaft unpassend,<sup>130</sup> da sich die Vorgaben der EMRK und der Bundesverfassung für

---

<sup>121</sup> Ähnlich LU.

<sup>122</sup> TG, glp, DJS, SAV, Strafverteidiger, UNIBE.

<sup>123</sup> Ähnlich UNIBE.

<sup>124</sup> AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZH, BA, KKJPD, ODA, OG SH, SKG, SSK, SVR.

<sup>125</sup> BStrGer, DJS, SAV, Strafverteidiger, UNIBE.

<sup>126</sup> AG, AI, AR, BL, BS, GE, GR, LU, SG, SZ, TG, ZH, BStrGer, KKJPD.

<sup>127</sup> AI, AR, GR, SZ, KKJPD.

<sup>128</sup> FR, GE, GL, VD, ODA, SKG.

<sup>129</sup> BL, FR, VD, DJS, SAV, Strafverteidiger.

<sup>130</sup> AG, BL, BS, ZH, VD.

das erstmalige Haftanordnungsverfahren und die Haftverlängerungs- beziehungsweise Haftentlassungsverfahren unterscheiden.<sup>131</sup>

BE merkt an, der letzte Satz von **Absatz 1** berge Missbrauchsgefahr und sei zu streichen. Die Haft dürfe nicht unabhängig von den Erfolgsaussichten über die Länge des Beschwerdeverfahrens von Gesetzes wegen aufrechterhalten werden. Deshalb solle festgeschrieben werden, dass die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde respektive die Anordnung von Haft für die Dauer des Beschwerdeverfahrens entscheide.<sup>132</sup>

18 Teilnehmende kritisieren die 3 Stunden-Frist gemäss **Absatz 2**; diese habe sich in der Praxis als zu kurz erwiesen und solle verlängert werden<sup>133</sup> (auf 6<sup>134</sup> resp. 12<sup>135</sup> Std). Eine so kurze Frist verunmögliche es der Staatsanwaltschaft faktisch, ihr Beschwerderecht wirksam wahrzunehmen.<sup>136</sup>

Die Bestimmungen, die für das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz gelten sollen (**Abs. 4** i.V.m. Art. 225 und 226), werden ebenfalls von zahlreichen Teilnehmenden kritisiert. Es sei insbesondere aus praktischen Gründen (Kollegialorgan,<sup>137</sup> fehlender Pikettdienst<sup>138</sup>) kaum möglich, dass die Beschwerdeinstanz innert 48 Stunden seit Eingang der Beschwerde einen Entscheid fällen könne.<sup>139</sup> Hierfür sei das grundsätzlich schriftliche Verfahren vor der Beschwerdeinstanz nicht geeignet.<sup>140</sup> Es müsse zwingend mündlich verhandelt werden; dies werde nicht unterstützt,<sup>141</sup> denn eine mündliche Verhandlung habe schon vor dem Zwangsmassnahmengericht stattgefunden.<sup>142</sup> Eine so kurze Frist führe überdies zu Qualitätseinbussen.<sup>143</sup>

#### **1.27. Art. 230 Abs. 3 und 4 (Entlassung aus der Sicherheitshaft im erstinstanzlichen Verfahren) / Art. 231 Abs. 2 (Sicherheitshaft nach dem erstinstanzlichen Urteil) / Art. 232 (Sicherheitshaft während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht) / Art. 233 (Haftentlassung während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht)**

Die in den Artikeln 230–233 vorgeschlagene Trennung der Haft- und Sachrichterfunktion betreffend Haftentscheide während des Verfahrens vor dem erstinstanzlichen Gericht sowie während des Berufungsverfahrens wird von 8 Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst.<sup>144</sup>

ODA unterbreitet Vorschläge zur Präzisierung von **Artikel 230** Absatz 2 (und Art. 229 Abs. 2 und 3); dies um Verfahrensverzögerungen und den Anschein der Befangenheit des Gerichts zu reduzieren. BS regt an, das rechtliche Gehör der Staatsanwaltschaft als Partei im Hauptverfahren in Absatz 4 zu kodifizieren.

ODA regt zudem eine sprachliche Vereinfachung von **Artikel 231** Absatz 2 an. Losgelöst von der vorgeschlagenen Trennung, erachten diverse Teilnehmende, Absatz 2 sei (wie bereits im

---

<sup>131</sup> AG; ähnlich ZH.

<sup>132</sup> Ähnlich ODA.

<sup>133</sup> BE, BL, BS, FR, GE, GR, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, VD, BA, OG SH, SKG, SSK; ähnlich AG.

<sup>134</sup> BL, BS, GE, GR, NE.

<sup>135</sup> BE, FR, NW, SG, SH, SO, SZ, VD, BA, OG SH, SSK.

<sup>136</sup> GR; ähnlich BE, BS, GE, SG, SKG.

<sup>137</sup> AG, BE, FR, ZH, SKG

<sup>138</sup> BL, BS, SG, SH, OG SH, SVR.

<sup>139</sup> AG, AR, BE, BL, FR, LU, NE, SG, SH, TI, TG, ZH, BStrGer, OG SH, KKJPD, SKG, SVR.

<sup>140</sup> AI, AR, GR, LU, SZ, ZH, BStrGer, KKJPD.

<sup>141</sup> AR, BStrGer; ähnlich AI, GR, SH, SZ, KKJPD, OG SH.

<sup>142</sup> AI, AR, GR, SZ, BStrGer, KKJPD.

<sup>143</sup> AG, NE; ähnlich ZH, SVR, SKG.

<sup>144</sup> BS, SG, ODA, SKG, SVR betr. Art. 230–233; FR, JU betr. Art. 231; NE betr. Art. 233.

geltenden Recht) zu eng formuliert; er finde nicht nur bei einem Freispruch Anwendung, sondern auch bei einer Verurteilung zu einer Strafe erfolgen, die im Zeitpunkt der Verhandlung durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft bereits (zu einem grossen Teil) verbüsst sei. Dies müsse aus dem Gesetzestext hervorgehen.<sup>145</sup> DJS, SAV und Strafverteidiger sprechen sich für die Streichung des ganzen Artikels 231 aus. Es sei nicht nachvollziehbar, warum nach einem freisprechenden Urteil noch Sicherheitshaft angeordnet werden könne, fehle es doch an der Voraussetzung des «dringenden Tatverdachts».

Nach Ansicht von 4 Teilnehmenden soll im Berufungsverfahren jedoch nicht die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz, sondern das Zwangsmassnahmengericht zuständig sein (**Art. 232–233**).<sup>146</sup> Das Zwangsmassnahmengericht sei laut SG und TG insbesondere organisatorisch für rasche Entscheide eingerichtet; es verfüge über das entsprechende Fachwissen.<sup>147</sup> Laut GE und SKG müsse die Zuständigkeit der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts in gewissen Ausnahmefällen jedoch bestehen bleiben. Es gebe Situationen, wo die Zuständigkeit der Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz das Verfahren vor der Berufungsinstanz lähmen könnte.

BE, BS und SKG regen eine sprachliche Präzisierung von **Artikel 233** an. BS beantragt zudem, die Frist von 5 Tagen zu streichen.<sup>148</sup> Es sei nicht einzusehen, warum Haftentlassungsgesuche während eines Verfahrens vor Berufungsgericht rascher bearbeitet werden müssten als Beschwerden gegen Haftanordnungen oder -verlängerungen durch das Zwangsmassnahmengericht, bei denen die StPO keine solche Frist vorsehe. ODA unterbreitet einen Vorschlag für den (im Vorentwurf nicht geregelten) Fall, dass die Verfahrensleitung von sich aus die Haft überprüfen wolle.

15 Teilnehmende lehnen die Trennung hingegen ab.<sup>149</sup> Das Bundesgericht habe die Personalunion von Haft- und Sachrichter bislang nie beanstandet.<sup>150</sup> Zudem müsse sich das Gericht auch schon vor der Hauptverhandlung mit den zu beurteilenden Fragen befassen und sich eine Meinung bilden.<sup>151</sup> Auch wenn der Entscheid beim Zwangsmassnahmengericht liege, so müsse das Gericht trotzdem ein begründetes Gesuch um Haftentlassung stellen oder eine Stellungnahme einreichen; dies unterscheide sich qualitativ wenig von einem Entscheid in der Sache.<sup>152</sup> In der Praxis würden Haftentlassungen meist wegen drohender Überhaft und nicht wegen fehlenden Tatverdachts ausgesprochen.<sup>153</sup> Die Regelung sei laut ZH wenig praktikabel, wenn von der Verfahrensleitung, die den (unter Umständen umfangreiches Aktenmaterial aufweisenden) Fall nicht kennt, innert kurzer Frist ein fundierter Entscheid erwartet wird.<sup>154</sup> Der Vorschlag führe nur zu einem entbehrlichen und kostenträchtigen Umweg.<sup>155</sup>

## 1.28. Art. 236 Abs. 1 (Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug)

Die Klarstellung, dass der vorzeitige Straf- oder Massnahmenvollzug nur bewilligt wird, wenn er auch im Vollzugsregime vollzogen werden kann, wird von 8 Teilnehmenden als sinnvoll

---

<sup>145</sup> BS; ähnlich BL, FR, GE, NW, SO, SZ, SSK, SH, ZH, OG SH.

<sup>146</sup> JU, SG, TG, ODA.

<sup>147</sup> JU; ähnlich SG.

<sup>148</sup> Ähnlich BL.

<sup>149</sup> AG, NE, TI (betr. Art. 230), BL, GE, GR, LU, SH, SO, TG, VD, ZG, ZH, OG SH, UNIGE.

<sup>150</sup> BL, GR, SO, TG, VD, ZH, SH, OG SH.

<sup>151</sup> GR; ähnlich SO.

<sup>152</sup> AG; ähnlich SO, TG, ZG.

<sup>153</sup> LU; ähnlich ZG, ZH.

<sup>154</sup> Ähnlich SH, OG SH.

<sup>155</sup> AG; ähnlich BL, NE, SO, VD, ZH.

erachtet.<sup>156</sup> BS äussert sich hingegen kritisch dazu. SG und VD regen eine Überarbeitung von Absatz 4 an.

### 1.29. Art. 248 Abs. 1, 2 und 3 (Siegelung)

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Siegelungsverfahren haben sich zahlreiche Teilnehmende geäussert.<sup>157</sup> Die Übernahme der Rechtsprechung des Bundesgerichts in **Absatz 1**, wonach alle Personen, die rechtlich geschütztes Interesse an der Geheimhaltung des Inhalts von Unterlagen haben, ein Siegelungsgesuch stellen können, wird von einzelnen Teilnehmenden begrüsst.<sup>158</sup> SG merkt an, dass die Ausdehnung der Aktivlegitimation der Verfahrensbeschleunigung entgegenstehen könne. DJS, SAV und Strafverteidiger regen an, den Begriff «unverzüglich» zu streichen; dieser sei zu unbestimmt und zudem kein sachliches Kriterium. ZG erachtet die Ergänzung mit dem Begriff hingegen als sinnvoll; fände jedoch eine konkrete Frist hilfreich.

Die Streichung der Ordnungsfrist in **Absatz 3** wird von NE und ZH explizit abgelehnt, GE äussert sich mit Blick auf das Beschleunigungsgebot kritisch dazu; ZG begrüsst sie hingegen.

SKG begrüsst die Anpassung der Zuständigkeitsordnung über das Siegelungsgesuch generell; UNIGE nur in Bezug auf Buchstabe a. GE, OW und ZG kritisieren die Zuständigkeitsordnung; VD lehnt sie ab. Laut UNIGE solle die Zuständigkeit unabhängig vom Verfahrensstadium beim Zwangsmassnahmengericht liegen. OW und ZG erachten die Differenzierung zwischen erster und zweiter Instanz nicht nachvollziehbar; im Rechtsmittelverfahren müsse konsequenterweise auch die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz zuständig sein (wie bei den Haftentscheiden). BE regt eine sprachliche Präzisierung in Buchstabe b an.

Die Streichung der Ausnahme vom Grundsatz der «doppelten Instanz» wird von BGer, SKG und UNIBE begrüsst. 7 Teilnehmende lehnen sie ab. Sie führe dazu, dass die ohnehin schon langwierigen Verfahren zusätzlich in die Länge gezogen würden.<sup>159</sup>

Darüber hinaus fordern etliche Teilnehmende, die Voraussetzungen für die Siegelung einzuschränken<sup>160</sup> und ein beschleunigtes Verfahren vorzusehen.<sup>161</sup> Die Möglichkeit der Siegelung berge Missbrauchspotential und könne Strafverfahren monatelang verzögern.<sup>162</sup>

### 1.30. Art. 251a (Blut- und Urinuntersuchung)

Die Regelung, wonach die Polizei in gewissen Fällen zur Kontrolle der Fahrfähigkeit Urin sicherstellen und Blutuntersuchungen anordnen können soll, wird von 26 Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst.<sup>163</sup> Diverse Teilnehmende beantragen, Absatz 1 dahingehend anzupassen, dass die Polizei sowohl eine Blut- wie auch eine Urinabnahme mitsamt der jeweiligen Untersuchung anordnen können solle.<sup>164</sup> Absatz 2 solle zudem gestrichen werden; die Staatsanwaltschaft sei für die Anordnung von Zwangsmassnahmen zuständig und die Polizei

---

<sup>156</sup> GR, NE, SG, TI, VD, ZH, KKLJV, SKG.

<sup>157</sup> AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SH, SZ, TI, VD, ZG, ZH, BA, DSJ, KKJPD, KPKS, SAV, Strafverteidiger, SKG, SSK, SVSP, UNIGE.

<sup>158</sup> SG, VD, ZG, DJS, SAV, SKG, Strafverteidiger.

<sup>159</sup> FR, GL, SG (generell gegen die Streichung der Ausnahmen vom Grundsatz: BL, LU, SO, TG); kritisch GE.

<sup>160</sup> AI, AR, BL, BS, GR, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, ZH, BA, KKJPD, KPKS, SSK, SVSP.

<sup>161</sup> NW, SH, SZ, BA, SSK; ähnlich AR, BS, LU, ZH, KKJPD.

<sup>162</sup> AI, AR, BL, GR, LU, NW, SH, SZ, ZH, BA, KKJPD, SSK; ähnlich SO.

<sup>163</sup> AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, VD, ZG, ZH, KKJPD, SKG, SSK, UNIGE, VSPB.

<sup>164</sup> BL, FR, GR, NW, SH, SO, SZ, UR, ZH, SKG, SSK.

informiere sie entsprechende, sollte eine solche erforderlich sein.<sup>165</sup> Einzelne Teilnehmende fordern hingegen die Präzisierung von Absatz 2.<sup>166</sup> GL und SZ regen an, die gleichen Begrifflichkeiten wie im Strassenverkehrsgesetz zu verwenden, BS die Ausweitung auf die Schiffsführerinnen und Schiffsführer gemäss Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt. DJS, SAV und Strafverteidiger sprechen sich gegen diese Kompetenz aus respektive fordern – für den Fall, dass die Bestimmung nicht gestrichen wird – eine Einschränkung auf die Fälle nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV, SR 741.013). Nur in diesen Fällen sei ein Ermessen ausgeschlossen; dies gelte aber nicht für die Fälle nach Buchstabe b.

### 1.31. Art. 266 Abs. 3 (Durchführung)

BS und SKG begrüssen den Ersatz des Begriffes «Liegenschaften» durch «Grundstücke».

### 1.32. Art. 268 Abs. 1 Bst. c und 4 (Beschlagnahme zur Kostendeckung)

15 Teilnehmende befürworten grundsätzlich die Überführung von Artikel 71 Absatz 3 StGB in die StPO.<sup>167</sup> Allerdings weisen sie darauf hin, dass nicht Artikel 268 **Absatz 1**, sondern Artikel 263 StPO der richtige Ort hierfür sei. Dies weil sonst die Ersatzbeschlagnahme gegenüber Drittpersonen nicht mehr möglich sei, was ein abzulehnender Rückschritt zum geltenden Recht wäre.<sup>168</sup>

Die Anpassung von **Absatz 4**, die das Vorzugsrecht des Staates abschaffen will, lehnen 11 Teilnehmende ab.<sup>169</sup> Diese würde zudem einen Widerspruch zu Artikel 442 StPO schaffen.<sup>170</sup>

### 1.33. Art. 269 Abs. 2 Bst. a und Art. 286 Abs. 2 Bst. a (Voraussetzungen)

Die Aufnahme der beiden Straftatbestände von Artikel 226<sup>bis</sup> StGB und Artikel 226<sup>ter</sup> StGB in die Deliktskataloge für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sowie die verdeckte Ermittlung wird von 19 Teilnehmenden begrüsst.<sup>171</sup> Gefordert wird die Ergänzung mit weiteren Straftatbeständen<sup>172</sup> wie insbesondere der «Al-Qaïda-Strafnorm», Artikel 143<sup>bis</sup> StGB, Artikel 220 StGB<sup>173</sup> und Artikel 197 Absatz 1 StGB.<sup>174</sup> DJS erachtet die Aufnahme des Fahrlässigkeitstatbestandes von Artikel 226<sup>bis</sup> StGB als unverhältnismässig.

### 1.34. Art. 273 Abs. 1 (Verkehrs- und Rechnungsdaten, Teilnehmeridentifikation)

Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Randdaten von Drittpersonen erheben zu dürfen, wird von 8 Teilnehmenden begrüsst.<sup>175</sup> ZH verlangt die Möglichkeit der Randdatenerhebung auch beim Postverkehr. Zudem seien die Begriffe «Drittperson» und «überwachte Person» mit Blick auf Artikel 270 Buchstabe b und Artikel 279 Absatz 1 StPO zu überarbeiten. Für glp geht die Formulierung zu weit; die Randdaten Dritter sollen nur so weit erhoben werden dürfen, wie dies effektiv nötig sei. FR erachtet es als inakzeptabel, dass im Gesetz die Voraussetzungen für die Randdatenerhebung von Drittpersonen nicht geregelt

---

<sup>165</sup> BL, GR, JU, NE, NW, SH, SO, SZ, UR, SSK, UNIGE.

<sup>166</sup> AI, AR, GR, SZ, VD, ZG, KKJPD.

<sup>167</sup> AG, BS, GR, LU, SG, SO, SZ, TG, VD, ZG, ZH, BA, SKG, SSK, UNIGE.

<sup>168</sup> BS, GR, SG, SO, SZ, ZG, BA, SSK, UNIGE.

<sup>169</sup> BS, GE, JU, SO, SZ, TG, ZG, ZH, BA, SSK, UNIGE.

<sup>170</sup> BS, SO, SZ, ZG, ZH, BA, SSK.

<sup>171</sup> AG, AI, BE, BL, GE, GR, NW, OW, SG, SO, SZ, ZG, ZH, FDP, BA, KKJPD, KKPKS, SKG, SVSP.

<sup>172</sup> AG, AI, BE, BL, GE, GR, NW, OW, SO, SZ, ZG, ZH, FDP, BA, KKJPD, KKPKS, SVSP, VSPB.

<sup>173</sup> AG, AI, BE, BL, GR, NW, OW, SO, SZ, TG, ZG, ZH, FDP, KKJPD, KKPKS, SVSP.

<sup>174</sup> AG, BE, BL, NW, OW, SO, TG, ZG.

<sup>175</sup> AG, OW, SG, SH, ZH, glp, SKG, VSPB.



seien. DJS verlangt als Voraussetzung das Vorliegen einer untersuchungsrelevanten Kommunikationsverbindung zu Personen oder Fernmeldeanschlüssen sowie ein direkter Sachzusammenhang zwischen der Überwachungsmassnahme und dem untersuchten Delikt.

### **1.35. Art. 301 Abs. 1<sup>bis</sup> (Anzeigerecht)**

Die Möglichkeit, dass die anzeigende Person auf Wunsch eine Kopie ihrer mündlich eingereichten Strafanzeige erhalten soll, wird von 5 Teilnehmenden begrüsst.<sup>176</sup> JU regt an, die Bestimmung auf Opfer zu beschränken. 4 Teilnehmende äussern sich hingegen kritisch<sup>177</sup> zur vorgeschlagenen Bestimmung; 14 lehnen sie ab.<sup>178</sup> Es wird insbesondere geltend gemacht, die Bestimmung durchbreche den Grundsatz, dass in den meisten Kantonen nur die Staatsanwaltschaft und nicht die Polizei über die Aushändigung von Aktenkopien entscheidet.<sup>179</sup> Zudem sei nicht klar, wie diese Bestimmung zu verstehen sei: Gegen die Aushändigung einer Anzeige sei nichts einzuwenden.<sup>180</sup> Die Überlassung eines Einvernahmeprotokolls sei hingegen problematisch, da insbesondere zu Beginn eines Verfahrens Kollusionsgefahr bestehe.<sup>181</sup>

### **1.36. Art. 303a (Sicherheitsleistung bei Ehrverletzungsdelikten)**

Bei Ehrverletzungsdelikten soll die Staatsanwaltschaft neu einen Kostenvorschuss verlangen können; dies begrüssen 21 Teilnehmende.<sup>182</sup> Etliche Teilnehmende regen eine Ausdehnung auf weitere Antragsdelikte an.<sup>183</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz auch regeln müsse, in welchen Fällen der Kostenvorschuss an die Staatskasse ver falle.<sup>184</sup> Zudem sei auch eine Anpassung von Artikel 427 und Artikel 432 StPO nötig, weil die Leistung eines Kostenvorschusses sonst keinen Sinn mache.<sup>185</sup> SP und UNIGE lehnen die Bestimmung ab. SP macht geltend, die Einführung zusätzlicher prozessualer Hürde setze in Zeiten zunehmender Hasskriminalität ein falsches Signal.<sup>186</sup> Zudem führe der Ermessensspielraum zu unterschiedlichen kantonalen Praktiken.

### **1.37. Art. 316 Abs. 1 (Vergleich)**

Die redaktionelle Anpassung im französischen Text wird von FR, SKG und UNIGE begrüsst.<sup>187</sup> FR regt an, den Begriff «le prévenu» durch «la personne dénoncée» zu ersetzen.

### **1.38. Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> und 3 (Abschluss)**

Die vorgeschlagene Pflicht, die Opfer über den bevorstehenden Abschluss des Strafverfahrens zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, sich als Privatkläger zu konstituieren, wird von 9 Teilnehmenden begrüsst.<sup>188</sup> Hinsichtlich des Wortlautes der Gesetzesbestimmung bringen einzelne Teilnehmende Ergänzungsanliegen vor.<sup>189</sup> BStrGer regt mit Blick auf das

---

<sup>176</sup> SO, FIZ, Juristinnen, SODK, solidaritéS.

<sup>177</sup> JU, SG, BStrGer, SKG.

<sup>178</sup> FR, GE, GR, LU, NE, NW, SH, SZ, ZH, glp, KKPKS, SSK, SSV, SVSP.

<sup>179</sup> GR, SG, SH, SZ, ZH, SSK, SSV.

<sup>180</sup> GR, NW, SH, SZ, SSK, ähnlich BL, JU, ZH, BStrGer, SKG.

<sup>181</sup> GR, NW, SH, SZ, SSK, ähnlich BL, BS, FR, LU, NE, ZH, glp, SSV.

<sup>182</sup> AI, AR, BL, BS, FR, GR, LU, NW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH, glp, KKJPD, SKG, SSK, SVR.

<sup>183</sup> BL, FR, NW, SH, SZ, TG, TI, VD, SKG, SSK; ähnlich GR (obligatorischer Mindestvorschuss).

<sup>184</sup> BL, GR, NW, SH, SKG.

<sup>185</sup> SG, VD, ZH, UNIGE.

<sup>186</sup> Ähnlich glp.

<sup>187</sup> FR, SKG, UNIGE.

<sup>188</sup> SG, VD, BStrGer, FIZ, Juristinnen, ODA SODK, solidaritéS, Arbenz.

<sup>189</sup> GE, VD, FIZ, Juristinnen, Arbenz.

Gleichbehandlungsgebot an, die Mitteilungspflicht auf alle Parteien auszudehnen.<sup>190</sup> SODK möchte, dass das Opfer sich auch dann als Privatküglerschaft konstituieren kann, wenn es vorgängig bereits darauf verzichtet hat. 25 Teilnehmende lehnen die erneute Mitteilungspflicht jedoch ab.<sup>191</sup> Es wird auf die bereits bestehenden Informationspflichten zu Beginn und während des Verfahrens hingewiesen.<sup>192</sup> Zudem führe die Regelung zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der anderen Parteien und geschädigten Personen.<sup>193</sup> Schliesslich verursache die Bestimmung unnötigen Mehraufwand<sup>194</sup> und verlangsamt das Verfahren.<sup>195</sup>

#### **1.39. Art. 342 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> sowie 2 (Zweiteilung der Hauptverhandlung)**

Die differenzierte Zuständigkeit in Bezug auf den Zeitpunkt des Entscheids der Zweiteilung der Hauptverhandlung wird von 5 Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst.<sup>196</sup> DJS, SAV und Strafverteidiger möchten insbesondere, dass in gewissen Fällen zwingend ein Schuld- respektive ein Tatinterlokut zu erfolgen habe. GE und SKG regen eine sprachliche Präzisierung in Absatz 2 an. FR lehnt den Vorschlag mangels praktischer Relevanz ab. Es sei in dieser Hinsicht sinnvoller Artikel 331 Absatz 2 zu vervollständigen.

#### **1.40. Art. 352 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 3 (Voraussetzungen)**

Die in **Absatz 1<sup>bis</sup>** vorgeschlagene Einschränkung der Strafbefehlskompetenz in gewissen Fällen, bei denen ein Opfer am Verfahren beteiligt ist, wird von 5 Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst.<sup>197</sup> UNIBE regt an, die Strafgrenze bei 90 Einheiten anzusetzen. SP und SODK möchten – unabhängig von einer Opferbeteiligung – die Strafbefehlskompetenz generell bei 120 Strafeinheiten festsetzen. glp regt an, ein Verzichtsrecht des Opfers vorzusehen; dieses werde dem Opferschutz besser gerecht.<sup>198</sup>

37 Teilnehmende lehnen den Vorschlag hingegen ab.<sup>199</sup> Es wird insbesondere geltend gemacht, die Begründung für die Einschränkung divergiere mit den Erfahrungen in der Praxis, wonach viele Opfer kein Bedürfnis nach einem ordentlichen Verfahren hätten.<sup>200</sup> Es gebe nicht nur Opfer von bspw. häuslicher oder sexueller Gewalt, sondern viele verschiedene Arten von Opfern, deren Interessen es auch zu berücksichtigen gelte.<sup>201</sup> Wenn ein Opfer ein ordentliches Verfahren wolle, so könne es Einsprache gegen den Strafbefehl erheben.<sup>202</sup> Zudem könne es sein, dass die das Opfer betreffenden Tatvorwürfe nur einen (geringen) Teil der abzuurteilenden Delikte betreffen würden.<sup>203</sup> Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Opfer

---

<sup>190</sup> Ähnlich ODA.

<sup>191</sup> AG, BE, BL, BS, FR, GE, GR, LU, JU, NE, NW, SH, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH, BA, BStrGer, KKPKS, SKG, SSK, SSV, SVSP.

<sup>192</sup> AG, BE, BL, BS, GE, GR, JU, NW, SZ, UR, ZG, BA, SKG, SSK.

<sup>193</sup> AG, FR, GE SH.

<sup>194</sup> AG, BL, BS, GR, NW, SZ, UR, TI, ZG, ZH, BA, KKPKS, SSK, SSV, SVSP.

<sup>195</sup> AG, BE, BL, FR, GR, JU, NW, SZ, TG, KKPKS, SKG, SSK, SSV, SVSP.

<sup>196</sup> SG, DJS, SAV, SKG Strafverteidiger.

<sup>197</sup> glp, SP, BGer, SODK, UNIBE.

<sup>198</sup> So auch VD, VS, ZH, ODA.

<sup>199</sup> AG, AI, AR, BE, BL, BS, JU, LU, FR, GE, GL, GR, NE, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, BA, BStrGer, DJS, KKJPD, ODA, OG SH, SAV, sgv, SKG, SSV, solidaritéS, Strafverteidiger, UNIGE, UNINE, Arbenz.

<sup>200</sup> AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NW, SG, SH, SZ, VD, ZG, ZH, BA, BStrGer, KKJPD ODA, OG SH, SKG, SSK, SSV.

<sup>201</sup> BE, BL, NE, NW, SH, BA, ODA; ähnlich SZ, solidaritéS, SSK.

<sup>202</sup> BE, BS, GR, SG, SH, SZ, sgv, SKG, SSK, SSV, Arbenz.

<sup>203</sup> KKJPD; ähnlich AG, BE, BS, FR, ZH, BA, BStrGer.

im Strafbefehlsverfahren anders zu behandeln sein sollten, als die übrigen Geschädigten.<sup>204</sup> Mit der vorgeschlagenen Einschränkung bestünde auch die Gefahr, dass tiefere Strafen verhängt würden, um ein ordentliches Verfahren zu vermeiden.<sup>205</sup> Die Einschränkung der Strafbefehlskompetenz führe schliesslich zu einem deutlichen Mehraufwand für die Strafbehörden.<sup>206</sup> DJS, SAV und Strafverteidiger lehnen das Strafbefehlsverfahren aus rechtstaatlichen Gründen als Ganzes ab.

Einige Teilnehmende weisen auf eine redaktionelle Unstimmigkeit in **Absatz 3** hin.<sup>207</sup>

#### **1.41. Art. 352a (Obligatorische Einvernahme der beschuldigten Person)**

Der Vorschlag, wonach die beschuldigte Person in gewissen Fällen zwingend einvernommen werden muss, wird von 11 Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst.<sup>208</sup> Es wird angeregt zu prüfen, eine Verzichtsmöglichkeit für die beschuldigte Person einzuführen.<sup>209</sup> Laut FDP solle das Obligatorium auf schwere Fälle beschränkt werden. glp regt an, die Strafgrenze zu überdenken; im Minimum solle die Einvernahme bei unbedingt ausgesprochenen Strafen obligatorisch sein.<sup>210</sup> Für ODA ist die Strafgrenze zu hoch; sie sei bei 60 Einheiten festzusetzen. 30 Teilnehmende lehnen das Obligatorium hingegen ab.<sup>211</sup> Ob im Strafbefehlsverfahren Einvernahmen nötig sei, hänge von der Konstellation des Einzelfalles ab.<sup>212</sup> Es bestehe kein Zweifel, dass in einigen Fällen Einvernahmen erforderlich sind, jedoch biete das Strafmass hierfür kein taugliches Kriterium.<sup>213</sup> Weisungen würden genügen.<sup>214</sup> Die Änderung führe dazu, dass zwingend ein Verfahren zu eröffnen sei.<sup>215</sup> Betroffen seien zumeist Routinefälle;<sup>216</sup> es wäre mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen.<sup>217</sup>

#### **1.42. Art. 353 Abs. 2 (Inhalt und Eröffnung des Strafbefehls)**

Die Staatsanwaltschaft soll im Strafbefehlsverfahren über gewisse Zivilforderungen entscheiden können. Dieser Vorschlag wird von 21 Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst.<sup>218</sup> 4 Teilnehmende wünschen sich eine verbindliche Regelung.<sup>219</sup> FR und JU hingegen unterstützen explizit die «kann-Vorschrift». JU findet die Streitwertgrenze zu hoch, solidarités findet sie angemessen. UNIBE regt die sprachliche Angleichung an Artikel 32 Absatz 3 JStPO vor. 20 Teilnehmende lehnen diese Möglichkeit hingegen ab.<sup>220</sup> Es wird insbesondere geltend gemacht, dass es zu mehr (nur das Zivilrecht betreffende) Einsprachen kommen würde.<sup>221</sup> Dies

---

<sup>204</sup> FR, LU, UR; ähnlich GR, BStrGer, KKJPD.

<sup>205</sup> GL, JU, LU, UR, ZH; ähnlich DJS, ODA, SAV, Strafverteidiger.

<sup>206</sup> AG, BS, GE, JU, LU, NE, UR, VD, ZG, sgV, SSV.

<sup>207</sup> AG, BS, BE, GE, GR, SG, SH, ZG, ZH, BGer, OG SH.

<sup>208</sup> BE, SG, FDP, glp, BA, BStrGer, ODA, UNIBE, UNIGE, UNINE, Arbenz.

<sup>209</sup> BE, GR, SG, SH, VD.

<sup>210</sup> Ähnlich BA, BStrGer.

<sup>211</sup> AI, AR, AG, BL, BS, GE, GL, GR, FR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, VD, ZH, KKJPD, sgV, SKG, SSK, SSV. Generelle Ablehnung des Strafbefehlsverfahrens: DJS, SAV, Strafverteidiger.

<sup>212</sup> AG, BS, GL, NW, SH, SO, SZ, VS, SKG, SSK.

<sup>213</sup> BL, FR, GR, NW, SH, SO, SZ, BA, SSK; ähnlich BS, GL.

<sup>214</sup> SH, SZ, ZG, ZH, SKG, SSK.

<sup>215</sup> NW, SH, SO, SZ, SSK.

<sup>216</sup> AG, BS, FR, ZH.

<sup>217</sup> AG, AI, AR, BS, FR, GE, GL, GR, OW, SO, SZ, TG, VD, ZG, ZH, KKJPD, sgV.

<sup>218</sup> AR, FR, GR, JU, SG, SO, SZ, VD, ZG, ZH, FIZ, KKJPD, KKPks, Juristinnen, ODA, SODK, solidarités, SVSP, UNIBE, UNIGE, Arbenz.

<sup>219</sup> SG, ZG, SODK, UNIBE.

<sup>220</sup> AI, BL, BS, GR, LU, NW, SH, SZ, TG, TI, UR, VS, glp, BA, DJS, SAV, SKG, SSV, SSK, Strafverteidiger.

<sup>221</sup> BL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, UR, VS, glp, BA, DJS, SAV, SKG, SSK, SSV, Strafverteidiger.

verlängere die Verfahren<sup>222</sup> und führe zu Mehraufwand.<sup>223</sup> Schliesslich seien die Staatsanwaltschaften keine Zivilrichter.<sup>224</sup>

#### 1.43. Art. 354 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup>, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> (Einsprache)

Die vorgeschlagene Einsprachelegitimation der Privatklägerschaft in **Absatz 1** wird von 7 Teilnehmenden begrüsst.<sup>225</sup> UNIGE regt mit Blick auf die Verfahrensökonomie an zu prüfen, ob für Einsprachen, die nur die zivilrechtlichen Ansprüche betreffen, ein spezielles Verfahren vorgesehen werden sollte.

Laut UNIGE sei **Absatz 1<sup>bis</sup>** aufgrund von Artikel 382 Absatz 2 StPO überflüssig.

Die Erhöhung der Einsprachefrist gemäss **Absatz 1<sup>ter</sup>** befürworten grundsätzlich 5 Teilnehmende.<sup>226</sup> Diese solle jedoch einheitlich sein<sup>227</sup> und 20 Tage<sup>228</sup> respektive 30 Tage<sup>229</sup> betragen. 28 Teilnehmende lehnen die Verlängerung und unterschiedliche Ausgestaltung der Einsprachefrist ab.<sup>230</sup> Es wird vor allem geltend gemacht, dies erschwere die Rechtskraftkontrolle und führe zu unnötigem Mehraufwand.<sup>231</sup> Differenzierte Einsprachefristen schafften unnötige Unsicherheiten.<sup>232</sup> Eine rasche Rechtskraft sei vor allem in Fällen von Kriminaltourismus wichtig, um schnell die nötigen Massnahmen ergreifen zu können.<sup>233</sup> Die beschuldigte Person könne praktisch formlos Einsprache erheben,<sup>234</sup> danach die nötigen Abklärungen vornehmen und gegebenenfalls die Einsprache zurückziehen.<sup>235</sup> Zudem sei eine längere Frist mit Blick auf die Fristen der anderen Rechtsmittel systemwidrig.<sup>236</sup>

#### 1.44. Art. 355 Abs. 2 und 356 Abs. 4 (Verfahren bei Einsprache, Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht)

UNIBE, UNIGE und UNINE begrüssen die Streichung der Rückzugsfiktion. UNIBE regt an, dies auch in Artikel 316 Absatz 1 StPO umzusetzen. 23 Teilnehmende möchten indes die Rückzugsfiktion beibehalten.<sup>237</sup> Es wird insbesondere geltend gemacht, die Regelung bewähre sich in der Praxis<sup>238</sup> und die restriktive Rechtsprechung des Bundesgerichts trage den rechtsstaatlichen Bedenken ausreichend Rechnung.<sup>239</sup> Zudem könne die betroffene Person bei unverschuldeter Abwesenheit die Wiederherstellung der Frist verlangen.<sup>240</sup> Schliesslich führe die Streichung zu einem ungerechtfertigten Mehraufwand für die Strafbehörden.<sup>241</sup>

---

<sup>222</sup> BL, LU, NW, OW, SH, SZ, UR, VS, BA, SKG, SSK.

<sup>223</sup> BL, LU, NW, OW, UR, glp, SKG, SSV.

<sup>224</sup> LU, TG, UR, VS, glp, DJS, SAV, Strafverteidiger; ähnlich BS.

<sup>225</sup> BS, FR, JU, SG, ZH, solidaritéS, UNIGE.

<sup>226</sup> BE, SG, DJS, SODK, UNIBE.

<sup>227</sup> TI.

<sup>228</sup> BE, SG, SODK, UNIBE; OW: 14 Tage sofern an der Verlängerung festgehalten werde.

<sup>229</sup> DJS.

<sup>230</sup> AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, UR, TG, VD, ZG, ZH, BA, BStrGer, KKJPD, KKPks, SKG, SSK, SVSP.

<sup>231</sup> AG, GL, SH.

<sup>232</sup> GE, VD, BStrGer.

<sup>233</sup> AG, AI, AR, BL, GL, GR, LU, OW, SO, SZ, BA, KKJPD, KKPks, SSK, SVSP.

<sup>234</sup> AG, AR, BL, BS, JU, OW, SH, SZ, BA, SSK.

<sup>235</sup> AR, BL, GR, NW, SH, SZ, TG, BA, SSK.

<sup>236</sup> AG, BS, OW, SH, ZH, SKG.

<sup>237</sup> AG, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH, BA, OG SH, SKG.

<sup>238</sup> AG, GR, ZH.

<sup>239</sup> AG, BE, BS, FR, GR, LU, SH, SZ, TG, BA, OG SH, SKG.

<sup>240</sup> JU, LU, SZ, UR.

<sup>241</sup> AG, BE, GL, GR, LU, SG, SH, SO, VD, OG SH, SKG.

#### **1.45. Art. 364 Abs. 5 (Verfahren)**

SG, SKG und UNIGE begrüßen die Regelung explizit, wonach für das Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden grundsätzlich sinngemäss die Bestimmungen über das erstinstanzliche Verfahren zur Anwendung kommen sollen. UNIGE regt an, das Gesetz dahingehend zu ergänzen, dass der Entscheid in Form eines Urteils ergehe (Art. 80 Abs. 1 erster Satz). Diverse Teilnehmende weisen darauf hin, dass insbesondere auch die Staatsanwaltschaft selbständige nachträgliche Entscheide fällen könne; in diesen Fällen könne sich das Verfahren nicht nach den Bestimmungen über das erstinstanzliche Hauptverfahren richten<sup>242</sup> und regen eine Präzisierung der Bestimmung an.<sup>243</sup> SH und OG SH lehnen die Bestimmung ab.

#### **1.46. Art. 364a (Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts) und 364b (Sicherheitshaft während des Gerichtsverfahrens)**

11 Teilnehmende begrüßen die Einführung von Regelungen bezüglich Sicherheitshaft im Vorfeld eines selbstständigen nachträglichen Entscheids des Gerichts (Art. 364a).<sup>244</sup> FR und DJS erachten es für sinnvoller, dass die Staatsanwaltschaft für das Haftverfahren gemäss Artikel 364a Absatz 2 zuständig sein sollte; dies weil die Vollzugsbehörde unter Umständen nicht die nötige Erfahrungen aufweise. GE möchte, dass es den Kantonen überlassen wird, die zuständige Behörde zu bezeichnen. GR wünscht eine Konkretisierung von Absatz 1 Buchstabe b; die Begriffe «erneut» und «schwere Straftat» seien unklar. ZH regt an zu prüfen, ob der Vollzugsbehörde (analog Art. 222 Abs. 2) die Beschwerdelegitimation eingeräumt werden sollte.<sup>245</sup> SH lehnt Artikel 364a mit der Begründung ab, diese Bestimmung sei ein Eingriff in die kantonalen Kompetenzen. Falls man daran festhalte, solle sie explizit als Auffangtatbestand ausgestaltet werden, welcher durch kantonale Bestimmungen ergänzt werden könne.

Von 14 Teilnehmenden begrüsst werden die Regelungen betreffend die Sicherheitshaft während des Gerichtsverfahrens (Art. 364b).<sup>246</sup>

#### **1.47. Art. 365 Abs. 3 (Entscheid)**

8 Teilnehmende begrüßen den Vorschlag, dass gegen selbstständige nachträgliche Entscheide neu die Berufung das zulässige Rechtsmittel sein soll;<sup>247</sup> dies sei laut AG, SG und SVR sachgerecht. Gegen diese Lösung sprechen sich 5 Teilnehmende aus.<sup>248</sup> Es sei insbesondere kein sachlicher Grund ersichtlich, von der Rechtsprechung des Bundesgerichts abzuweichen und die Berufung vorzuschreiben.<sup>249</sup>

#### **1.48. Art. 366 (Voraussetzungen)**

9 Teilnehmende begrüßen die Lockerung der Voraussetzungen zur Durchführung des Abwesenheitsverfahrens.<sup>250</sup> DJS, SAV und Strafverteidiger sprechen sich aus rechtsstaatlichen

---

<sup>242</sup> BL, GE, GR, NW, SH, SO, SZ, VD, OG SH, SSK.

<sup>243</sup> GR, NW, SO, SZ, VD, SSK; ähnlich GE.

<sup>244</sup> AG, BL, OW, SO, SZ, ZH, glp, SP, BGer, KKLJV, KKPKS.

<sup>245</sup> Ähnlich BL (Frage der Parteistellung regeln).

<sup>246</sup> AG, FR, GE, LU, SG, SH, VD, ZH, glp, BGer, DJS, OG SH, SKG, UNIGE.

<sup>247</sup> AG, NE, SG, SO, ZH, SKG, SVR, UNIGE.

<sup>248</sup> BL, FR, NE, SH, OG SH.

<sup>249</sup> BL, FR, SH, OG SH.

<sup>250</sup> BL, BS, SG, VD, SP, BA, BStrGer, SKG, UNIGE.

Gründen gegen die Lockerung aus.

#### **1.49. Art. 377 Abs. 4 (Verfahren)**

Gegen einen selbständigen Einziehungsentscheid des Gerichts soll neu die Berufung das zulässige Rechtsmittel sein. SG und SKG begrüßen diese Änderung. SH, ZH und OG SH lehnen die Änderung ab (vgl. dazu auch unter Ziff. 1.47 und 1.54). Laut ZH würden – anders als bei einem selbständigen nachträglichen Entscheid – materielle Gründe für ein Berufungsverfahren fehlen; das grundsätzlich schriftliche Beschwerdeverfahren sei sachgerechter.

#### **1.50. Art. 388 Abs. 2 (Verfahrensleitende und vorsorgliche Massnahmen)**

Der Vorschlag, die Zuständigkeit der Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz auf gewisse Nichteintretensentscheide auszuweiten, wird von 11 Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst;<sup>251</sup> dies vor allem aus prozessökonomischen Gründen.<sup>252</sup> BE regt mit Blick auf Artikel 232 eine redaktionelle Anpassung von Buchstabe b in Absatz 1 an. ZG ist der Auffassung, dass dies auch für weitere Konstellationen gelten solle (bspw. Gegenstandslosigkeit, Nichtleistung Kostenvorschuss usw.).

#### **1.51. Art. 391 Abs. 2 (Entscheid)**

Die Präzisierung des Verschlechterungsverbot wird von OW, VD und SKG grundsätzlich begrüsst. OW erachtet es als wichtig, dass der betroffenen Person das rechtliche Gehör gewährt werde; dies sei im Gesetz festzuhalten. SG und SGV stehen der Änderung kritisch gegenüber; 6 Teilnehmende lehnen die Präzisierung ab.<sup>253</sup> SG, SVR und UNIGE kritisieren, dass die Anpassung zu einer Eintragung im Strafregister führen könne, bei der die Strafe nicht mehr zum Schuldspruch passe. Es wird zudem geltend gemacht, die Rechtsprechung des Bundesgerichts entspreche dem Gesetz<sup>254</sup> und sei angemessen.<sup>255</sup>

#### **1.52. Art. 393 Abs. 1 Bst. c (Zulässigkeit und Beschwerdegründe)**

Die Wiedereinführung des Grundsatzes der «Doppelten Instanz» zwecks Entlastung des Bundesgerichts wird von SKG, UNIBE und UNIGE begrüsst. Mehrere lehnen die Änderung ab, weil sie sich für die Beibehaltung von (gewissen) Ausnahmen aussprechen.<sup>256</sup> UNIGE regt zudem die redaktionelle Anpassung des französischen Gesetzestextes an.

#### **1.53. Art. 395 Bst. b**

Die vorgeschlagene Erhöhung der Streitwertgrenze von 5'000 auf 30'000 Franken (analog der Grenze für die Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren; vgl. dazu unter Ziff. 1.42) wird von 4 Teilnehmenden begrüsst.<sup>257</sup> BE, TG und UNIGE lehnen die Erhöhung hingegen ab.

---

<sup>251</sup> BE, FR, NE, SG, VD, ZG, DJS, SAV, SKG, Strafverteidiger, SVR.

<sup>252</sup> NE, VD, SVR.

<sup>253</sup> FR, SAV, DJS, ODA Strafverteidiger, UNIGE.

<sup>254</sup> DJS, SAV, Strafverteidiger, UNIGE.

<sup>255</sup> FR, DJS, SAV, Strafverteidiger; ähnlich ODA.

<sup>256</sup> BL, FR (betr. Art. 248 StPO), LU, SG, SO, TG, ZH (betr. Art. 279 StPO).

<sup>257</sup> FR, SG, VD, SKG.

#### 1.54. Art. 398 Abs. 1 (Zulässigkeit und Berufungsgründe)

Zur Berufung als zulässiges Rechtsmittel gegen selbständige nachträgliche Entscheide und selbständige Einziehungsentscheide siehe die Ausführungen unter Artikel 365 (Ziff. 1.47) respektive Artikel 377 (Ziff. 1.49).

#### 1.55. Art. 410 Abs. 1 Bst. a (Zulässigkeit und Revisionsgründe)

SKG begrüsst die Streichung des Begriffes «autorité inférieure» im französischen Gesetzestext. FR regt an, auch der Staatsanwaltschaft das Recht einzuräumen, die Revision zugunsten oder zuungunsten der verurteilten Person zu verlangen.

#### 1.56. Art. 431 (Entschädigung und Genugtuung wegen rechtswidrig angewandter Zwangsmassnahmen und überlanger Haft)

SG und SKG begrüssen die Ergänzung der Marginalie mit dem Begriff «überlanger Haft». UNIGE regt eine redaktionelle Anpassung des französischen Wortlautes in der Marginalie sowie in Absatz 2 an.

#### 1.57. Art. 440 (Sicherheitshaft)

5 Teilnehmende begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen.<sup>258</sup> Laut SG sei der Anwendungsbereich der Bestimmung nach wie vor unklar. GE möchte, dass die Kantone die Freiheit haben sollen, die Zuständigkeit zu regeln.

Die Zuständigkeitsvorschrift in **Absatz 2** betreffend die Anordnung der Sicherheitshaft wird von ZH begrüsst. SH, SG und OG SH erachten es als sinnvoller, das Zwangsmassnahmengericht anstatt die Beschwerdeinstanz für zuständig zu erklären; die Beschwerdeinstanz solle nicht wie ein erstinstanzliches Gericht handeln müssen.<sup>259</sup> SO und UNIGE lehnen die Vorschrift ab (vgl. dazu unter Ziff. 1.27).

Die Streichung der Ausnahme vom Grundsatz der «Doppelten Instanz» in **Absatz 3** wird von 6 Teilnehmenden abgelehnt;<sup>260</sup> ZH äussert sich kritisch dazu, 3 Teilnehmende begrüssen sie.<sup>261</sup> FR regt an vorzusehen, dass die Untersuchungshaft drei Monate dauern dürfe; verlängerbar auf Antrag. Laut SG sei die Wendung «bis zum Antritt» zu streichen; dies weil der Bedarf nach einer vorübergehenden Unterbringung in einem Gefängnis nicht nur zu Beginn des Vollzugs bestehen könne, sondern auch während dessen Verlauf (z.B. bei Festnahme nach Flucht).

Die Zuständigkeitsvorschrift in **Absatz 4** für Entlassungen aus der Sicherheitshaft wird von 4 Teilnehmenden befürwortet (vgl. dazu auch die Hinweise bei Abs. 2).<sup>262</sup> ZH weist darauf hin, dass aber die Zuständigkeit der zweiten Instanz unklar sei. ODA regt an, die Verweise zu überarbeiten. Zudem sein festzuhalten, dass der verurteilten Person und der Vollzugsbehörde ein Rechtsmittel zustehe. SO und UNIGE lehnen die Vorschrift ab (vgl. dazu unter Ziff. 1.27).

---

<sup>258</sup> FR, VD, ZH, ODA, SKG.

<sup>259</sup> Ähnlich UNIGE.

<sup>260</sup> BL, LU, SG, SO, TG, VD.

<sup>261</sup> AG, BGer, UNIBE.

<sup>262</sup> AG, FR, ZH, ODA.

## **1.58. Art. 442 Abs. 4 (Vollstreckung von Entscheiden über Verfahrenskosten und weitere finanzielle Leistungen)**

Die Bestimmung, wonach die Strafbehörden ihre Forderungen aus Verfahrenskosten auch mit Genugtuungsansprüchen der zahlungspflichtigen Person sollen verrechnen können, wird von 4 Teilnehmenden begrüsst.<sup>263</sup> Die Bestimmung solle jedoch nicht auf Forderungen aus dem gleichen Strafverfahren beschränkt sein, sondern ausgeweitet werden auf Forderungen aus anderen, früheren Strafverfahren.<sup>264</sup> 7 Teilnehmende lehnen die Ausdehnung der Verrechnung jedoch ab;<sup>265</sup> dies insbesondere mit dem Hinweis auf die symbolische Bedeutung der Genugtuung (Ausgleich für erlittene Unbill, Zeichen der Wiedergutmachung).<sup>266</sup> Der Staat solle seine Verantwortungen wahrnehmen; die Unverrechenbarkeit übe diesbezüglich einen gewissen finanziellen Druck auf den Staat aus.<sup>267</sup>

## **2. Jugendstraßprozessordnung (JStPO)**

### **2.1. Art. 1 (Gegenstand)**

BS und SG erachten die Anpassung als folgerichtig, die sich aufgrund der Neuregelung in Artikel 3 Absatz 2 JStG betreffend Übergangstäter ergibt.<sup>268</sup>

### **2.2. Art. 10 Abs. 3 (Gerichtsstand)**

Die vorgeschlagene Regelung, wonach die Behörden am Tatort nur diejenigen Ermittlungshandlungen vornehmen, die dringend notwendig sind, wird von 8 Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst.<sup>269</sup> Einzelne befürchten, dass die Wendung «dringend notwendige» zu unbestimmt sei und es weiterhin zu Kompetenzkonflikten kommen dürfte; der Gesetzestext sei daher zu präzisieren.<sup>270</sup> AG und SO regen an, dass die Behörden am Tatort sämtliche Ermittlungshandlungen (Vollermittlungs-Lösung) vornehmen sollen, was ZH hingegen ablehnt. Ebenfalls begrüsst wird die Anpassung, dass auch bei Übertretungen die Behörde am Aufenthaltsort des Jugendlichen für die Verfolgung zuständig sein soll.<sup>271</sup> Einzelne Teilnehmende sind der Ansicht, dass dies nicht für Übertretungen gegen die kantonale Gesetzgebung und im Bereich des Ordnungsbussenverfahrens gelten solle. In diesen Bereichen solle die Behörde am Tatort zuständig sein.<sup>272</sup> TI weist auf eine redaktionelle Unstimmigkeit im französischen Gesetzestext hin.

### **2.3. Art. 32 Abs. 5 Bst. b und 5<sup>bis</sup> (Strafbefehlsverfahren)**

5 Teilnehmende begrüssen die Regelung, wonach die Privatklägerschaft im Strafbefehlsverfahren Einsprache gegen den Strafbefehl erheben können soll.<sup>273</sup> BL und JU lehnen dies hingegen ab. Nach Ansicht von BL widerspreche es insbesondere dem Ziel des Jugendstraßprozesses, wonach das Verfahren rasch durchgeführt und die Jugendlichen die Folgen der Tat sofort spüren sollen. Es wird befürchtet, dass es zu Einspracheverfahren kommen

---

<sup>263</sup> AG, BS, FR, SG.

<sup>264</sup> AG, FR, SG.

<sup>265</sup> VD, SP, DJS, ODA, SAV, Strafverteidiger, UNIGE.

<sup>266</sup> SP, DJS, SAV, Strafverteidiger.

<sup>267</sup> ODA; in diesem Sinn auch UNIGE.

<sup>268</sup> FR begrüsst die Änderungen in der JStPO generell.

<sup>269</sup> AG, BL, BS, FR, SO, ZH, SVJ, UNIGE.

<sup>270</sup> AG, BL, BS; implizit SO, SVJ.

<sup>271</sup> BE, BL, BS, FR, SG, ZH, SVJ, UNIGE.

<sup>272</sup> BE, BL, SO, SVJ.

<sup>273</sup> BS, FR, GE, SVJ, UNIGE.



könnte, die einzig die Verfahrensverzögerung bezwecken würden. Das Interesse der Privatklägerschaft habe im Jugendstrafverfahren grundsätzlich hinter die Interessen des Jugendlichen zu stehen.<sup>274</sup> BE und SO regen aufgrund der Einsprachelegitimation der Privatklägerschaft auch die Anpassung von Artikel 20 Absatz 2 JStPO (Anwesenheit der Privatklägerschaft an der Hauptverhandlung) an.

### **3. Jugendstrafgesetz (JStG)**

#### **3.1. Art. 3 Abs. 2 (Geltungsbereich)**

Die vorgeschlagene Neuregelung für Übergangstäter wird von 9 Teilnehmenden begrüsst.<sup>275</sup> FR und VD regen eine sprachliche Überarbeitung und Präzisierung des Gesetzestextes an. Zudem solle laut FR die Frage betreffend die Inhaftierung von «gemischten» Fällen im Gesetz geregelt werden. Gemäss FR und GL ergebe sich aus dem Gesetzestext nicht, dass in der relativ häufig auftretenden Situation, in der bei einem Jugendlichen die Taten vor dem 18. Altersjahr noch nicht definitiv beurteilt wurden und zusätzlich neue Taten nach 18. Altersjahr hinzukommen, letztere gesondert im strafrechtlichen Verfahren für Erwachsene zu beurteilen seien. 7 Teilnehmende lehnen die Regelung demgegenüber ab.<sup>276</sup> BS erachtet eine Revision als angezeigt, fände es aber sachgerechter, eine durchgängige Trennung der beiden Verfahren einzuführen, so dass sämtliche Straftaten bis zum 18. Altersjahr durch die Jugendstrafbehörde (nach JStPO und JStG) und sämtliche Straftaten nach dem 18. Altersjahr durch die Erwachsenenbehörde (nach StPO und StGB) zu behandeln und zu beurteilen wären. Die Koordination der beiden Urteile hätte schliesslich im Zeitpunkt des Vollzugs zu erfolgen. Laut einzelnen Teilnehmenden widerspreche die vorgeschlagene Regelung insbesondere dem Grundsatz der Verfahrenseinheit, der Zielrichtung des Jugendstrafrechts und verkompliziere die Strafzumessung.<sup>277</sup>

#### **3.2. Art. 36 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2 erster Satz (Verfolgungsverjährung)**

Die Bestimmung, wonach ein erstinstanzliches Urteil auch im Jugendstrafrecht den Eintritt der Verjährung verhindert, wird von 6 Teilnehmenden begrüsst.<sup>278</sup> ZH regt die Aufnahme der Tatbestände von Artikel 187, Artikel 196 und Artikel 182 StGB in den Deliktskatalog von Absatz 2 an.

#### **3.3. Art. 38 (Ergänzende Bestimmungen des Bundesrats)**

Die vorgeschlagene Kompetenz des Bundesrates wird von 5 Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst.<sup>279</sup> Laut ZH solle sich die Delegationsbestimmung auch auf die Verordnungskompetenz des Bundesrates erstrecken, nach Anhörung der Kantone praktische Fragen des Untersuchungsverfahrens zu regeln, die sich aus der Parallelität der Strafuntersuchungen ergeben.<sup>280</sup>

---

<sup>274</sup> Ähnlich JU.

<sup>275</sup> FR, GL, SG, SO, TI, VD, ZH, SVJ, UNIGE.

<sup>276</sup> BS, TG, DJS, Kinderanwaltschaft, ODA, SAV, Strafverteidiger.

<sup>277</sup> DJS, SAV, Strafverteidiger; ähnlich TG, Kinderanwaltschaft, ODA.

<sup>278</sup> BS, SG, SO, ZH, SVJ, UNIGE.

<sup>279</sup> BS, SZ, DJS, SAV, Strafverteidiger.

<sup>280</sup> Ähnlich DJS, SAV, Strafverteidiger.

#### 4. Bundesgerichtsgesetz (BGG)

Die Streichung der Ausnahme vom Grundsatz der «Doppelten Instanz» zwecks Entlastung des Bundesgerichts wird von 5 Teilnehmenden begrüsst.<sup>281</sup> Laut AG erwecke die Formulierung den Anschein, als würde der ganze Absatz 2 aufgehoben. 6 Teilnehmende äussern sich kritisch zur Streichung der Ausnahmen.<sup>282</sup> Laut SH und OG SH sei die ersatzlose Aufhebung problematisch, weil es systemimmanente Ausnahmen vom Grundsatz gebe, die weiterhin gerechtfertigt seien.<sup>283</sup> Die Streichung habe eine Mehrbelastung der kantonalen Obergerichte zur Folge.<sup>284</sup> 5 Teilnehmende lehnen die Änderung ab, weil sie sich für die Beibehaltung von Ausnahmen aussprechen.<sup>285</sup> Es wird insbesondere vorgebracht, der Grundsatz der «Doppelten Instanz» beziehe sich auf verurteilende Erkenntnisse. Es sei deshalb nicht zwingend, ihn auch für sämtliche prozessualen Zwischenentscheid als anwendbar zu erklären.<sup>286</sup> Unklar sei zudem zum Beispiel mit Blick auf Artikel 363 Absatz 1 StPO (Gesetzgebungskompetenz der Kantone im Bereich der selbständigen nachträglichen Entscheide), wie dieser Grundsatz umgesetzt werden solle.<sup>287</sup> ZH weist auf praktische und prozessuale Probleme hin, die sich ergeben würden, wenn auch erstinstanzliche Entscheide oberer kantonalen Gerichte angefochten werden können sollen. Die Streichung führe zu Verfahrensverzögerungen.<sup>288</sup>

#### 5. Strafbehördenorganisationsgesetz (StBOG)

BA begrüsst die Bestimmung im Grundsatz, wonach für Verfahren, die von der Bundesanwaltschaft an ihrem Sitz in Bern in italienischer Sprache geführt werden, das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Tessin zuständig ist. Gefordert wird jedoch eine Überarbeitung der Bestimmung; dies sei nötig, um den angestrebten Zweck zu erreichen. TI lehnt die Zuständigkeitsregel grundsätzlich ab. Er macht insbesondere darauf aufmerksam, dass eine solche Lösung in logistischer Hinsicht nicht effizient sei, zu erheblichen Kosten führe und nur schwer durchführbar sei. Mit Blick auf die jüngsten Besprechungen/Diskussionen mit der Staatsanwaltschaft des Bundes zu diesem Thema ersucht TI mit der Revision zu warten.

#### 6. Opferhilfegesetz (OHG)

Die Regelung in Artikel 8a, wonach gewisse Behörden von der Anzeigepflicht ausgenommen werden sollen, wird von 4 Teilnehmenden begrüsst.<sup>289</sup> KKPKS und SVSP weisen generell darauf hin, dass sie Änderungen ablehnend gegenüber steht, welche die Stellung der Opfer nur marginal verbesserten, für die Strafverfolgungsbehörden jedoch eine Verkomplizierung und einen weiteren Mehraufwand bedeuten würden.

#### 7. Rechtshilfegesetz (IRSG)

##### 7.1. Art. 9 (Schutz des Geheimbereichs und Siegelung)

Die Anpassung der Bestimmungen betreffend die Siegelung im Rechtshilfeverfahren wird von GE und BA grundsätzlich begrüsst. GE geht die Regelung zu wenig weit; die Ausnahmen seien nicht gerechtfertigt. BA und GE unterbreiten zudem Vorschläge zur sprachlichen

---

<sup>281</sup> SH, BGer, UNIBE, UNIGE, UNINE.

<sup>282</sup> FR, SG, SH, OG SH, SVR, UNIGE.

<sup>283</sup> Ähnlich SH, OG SH, SVR, UNIGE.

<sup>284</sup> BL, FR, LU, SG, SO, TG.

<sup>285</sup> BL, LU, SG, SO, TG.

<sup>286</sup> SG, TG, SVR.

<sup>287</sup> SG, SVR.

<sup>288</sup> LU, SG, SO, TG.

<sup>289</sup> AG, FR, FIZ, Juristinnen.

Überarbeitung und Präzisierung der Bestimmung. 8 Teilnehmende lehnen die Bestimmung demgegenüber ab.<sup>290</sup> Es wird geltend gemacht, es bestehe kein Revisionsbedarf und die Bestimmung sei viel zu unbestimmt.<sup>291</sup> Zudem sei die Anpassung völlig praxisfremd und stelle eine ungerechtfertigte Verletzung insbesondere des Berufsgeheimnisses dar.<sup>292</sup>

## 7.2. Art. 30 (Schweizerische Ersuchen)

BA begrüsst den Ersatz des Begriffes «kantonale Behörde» durch «ersuchenden schweizerischen Behörde» in **Absatz 2**. Sie ist der Auffassung, dass dies auch in Artikel 25 Absatz 3 gemacht werden müsste. ZH lehnt die in **Absatz 5** vorgeschlagene Informationspflicht des BJ ab (vgl. dazu auch Ziff. 1.3). BA regt eine sprachliche Abstimmung mit Artikel 55a an.

## 8. Strafgesetzbuch (StGB)

Artikel 71 Absatz 3 StGB soll in Artikel 268 StPO überführt werden. Diesbezüglich machen FR und UNIGE darauf aufmerksam, dass Artikel 263 StPO der richtige Ort wäre (vgl. dazu Ziff. 1.32).

## IV. Weitere Revisionsanliegen

Zahlreiche Teilnehmende brachten weitere Änderungsanliegen vor. Es betrifft dies folgende Artikel der **Strafprozessordnung**: 19<sup>293</sup>, 20<sup>294</sup>, 23<sup>295</sup>, 34<sup>296</sup>, 52 f.<sup>297</sup>, 55<sup>298</sup>, 60<sup>299</sup>, 73<sup>300</sup>, 75<sup>301</sup>, 76<sup>302</sup>, 80<sup>303</sup>, 82<sup>304</sup>, 100<sup>305</sup>, 101<sup>306</sup>, 102<sup>307</sup>, 117<sup>308</sup>, 118<sup>309</sup>, 126<sup>310</sup>, 130<sup>311</sup>, 132<sup>312</sup>, 135<sup>313</sup>, 137<sup>314</sup>,

---

<sup>290</sup> BL, NW, SH, SZ, DJS, SAV, SSK, Strafverteidiger.

<sup>291</sup> BL, NW, SH, SZ, SSK.

<sup>292</sup> DJS, SAV, Strafverteidiger.

<sup>293</sup> JU.

<sup>294</sup> ZH.

<sup>295</sup> BA.

<sup>296</sup> OW.

<sup>297</sup> BL.

<sup>298</sup> UNIGE.

<sup>299</sup> GE, BGer.

<sup>300</sup> OW.

<sup>301</sup> BL.

<sup>302</sup> DJS, SAV, Strafverteidiger.

<sup>303</sup> BS, ZH, SSV.

<sup>304</sup> BS, SH, OG SH.

<sup>305</sup> BS, BStrGer.

<sup>306</sup> BE, LU, ZH.

<sup>307</sup> BS.

<sup>308</sup> Schoder, FIZ, Juristinnen.

<sup>309</sup> BS, ZH.

<sup>310</sup> Mohler.

<sup>311</sup> JU.

<sup>312</sup> SZ.

<sup>313</sup> BS, ZH, SODK.

<sup>314</sup> SH, OG SH.

138<sup>315</sup>, 143<sup>316</sup>, 148<sup>317</sup>, 154<sup>318</sup>, 158<sup>319</sup>, 178<sup>320</sup>, 204<sup>321</sup>, 210<sup>322</sup>, 211<sup>323</sup>, 219<sup>324</sup>, 229<sup>325</sup>, 231<sup>326</sup>,  
 241<sup>327</sup>, 252ff.<sup>328</sup>, 246 ff.<sup>329</sup>, 255<sup>330</sup>, 256<sup>331</sup>, 267<sup>332</sup>, 268,<sup>333</sup> 269 ff.<sup>334</sup>, 273<sup>335</sup>, 282<sup>336</sup>, 283<sup>337</sup>,  
 285a ff.<sup>338</sup>, 286<sup>339</sup>, 288<sup>340</sup>, 293<sup>341</sup>, 294<sup>342</sup>, 312<sup>343</sup>, 316<sup>344</sup>, 318<sup>345</sup>, 322<sup>346</sup>, 327<sup>347</sup>, 329<sup>348</sup>, 331<sup>349</sup>,  
 337<sup>350</sup>, 343<sup>351</sup>, 352<sup>352</sup>, 360<sup>353</sup>, 381<sup>354</sup>, 389<sup>355</sup>, 398 ff.<sup>356</sup>, 399<sup>357</sup>, 401<sup>358</sup>, 405<sup>359</sup>, 406<sup>360</sup>, 416<sup>361</sup>,  
 422 ff.<sup>362</sup>, 426<sup>363</sup>, 432<sup>364</sup>, 433 f.<sup>365</sup>, 436<sup>366</sup>, 437<sup>367</sup>.

- 
- 315 BS, ZH, SODK.
  - 316 DJS, SAV, Strafverteidiger.
  - 317 BA.
  - 318 SODK, Arbenz.
  - 319 FIZ, Juristinnen.
  - 320 ZG, ZH.
  - 321 BStrGer.
  - 322 AG, BE, BL, BS, LU, OW, SO, SZ, TG, KKPks, SVSP.
  - 323 BE, BL, SO, SZ, TG, KKPks, SVSP.
  - 324 JU.
  - 325 JU.
  - 326 BStrGer.
  - 327 Arbenz.
  - 328 UNIZH.
  - 329 OW.
  - 330 AG, AI, AR, BE, BL, GR, LU, OW, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH, DJS, KKJPD, KKPks, SAV, Straf-  
verteidiger, SVSP.
  - 331 DJS, SAV, Strafverteidiger.
  - 332 SO.
  - 333 BL.
  - 334 ZH.
  - 335 VSPB.
  - 336 VSPB.
  - 337 VSPB.
  - 338 ZH.
  - 339 VSPB.
  - 340 AG, BE, LU, OW, SO, SZ, TG, ZG, KKPks, SVSP.
  - 341 ZH.
  - 342 AG, BE, BL, LU, OW, SO, SZ, TG, ZG, ZH, KKPks, SVSP.
  - 343 VSPB.
  - 344 SODK, UNIBE.
  - 345 DJS, SAV, Strafverteidiger.
  - 346 ZH, BStrGer.
  - 347 AG.
  - 348 AG, BS.
  - 349 FR, BStrGer.
  - 350 ZH.
  - 351 DJS, SAV, Strafverteidiger.
  - 352 JU.
  - 353 SH, OG SH, UNINE.
  - 354 BA.
  - 355 SH, OG SH.
  - 356 AG.
  - 357 BL, FR.
  - 358 DJS, SAV, Strafverteidiger.
  - 359 UNINE.
  - 360 FR.
  - 361 JU.
  - 362 AG.
  - 363 AG, ZH.
  - 364 FR.
  - 365 ZH.
  - 366 BS.
  - 367 FR.

Nachfolgend kann aus Platzgründen nur auf diejenigen kurz eingegangen werden, die von mehreren Teilnehmenden zugleich vorgebracht wurden. Die Einzelanliegen finden sich in den Originalstellungennahmen.<sup>368</sup>

Im Bereich der **Jugendstrafprozessordnung** werden Änderungen betreffend folgender Artikel angeregt: Art. 20,<sup>369</sup> 24,<sup>370</sup> 26 f.<sup>371</sup>

BE regt die Anpassung von Artikel 81 des **Bundesgerichtsgesetzes** an.

- **Artikel 118<sup>bis</sup> StPO**

18 Teilnehmende regen eine neue Regelung für Verfahren mit einer sehr grossen Zahl von Privatkägern an.<sup>372</sup> Um den grossen Arbeitsaufwand zu beschränken sollen in einem neuen Artikel 118<sup>bis</sup> StPO ausländische Privatkäger verpflichtet werden, ein schweizerisches Zustelldomizil zu bestimmen. Zudem oder stattdessen sei bei einer grossen Anzahl von Privatkägern ein gemeinsamer Vertreter zu bestimmen.

- **Artikel 210 Absatz 4 StPO**

Das Erfordernis der schriftlichen Anordnung der Staatsanwaltschaft für das Ausschreiben von Deliktsgut im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) nach Artikel 210 Absatz 4 StPO wird von 10 Teilnehmenden als in der Praxis untauglich kritisiert.<sup>373</sup> Es wird gefordert, dass die Polizei die Fahndung nach Deliktsgut veranlassen darf und es keiner staatsanwaltlichen Anordnung bedarf, wie dies bereits heute praktiziert werde.

- **Artikel 211 StPO**

7 Teilnehmende regen an, für die Internetfahndung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu schaffen.<sup>374</sup> Eine Regelung in diesem Bereich soll den Vorgaben der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) folgen.

- **Artikel 255 StPO**

18 Teilnehmende fordern eine Ausdehnung der einschränkenden gesetzlichen Formulierungen in Artikel 255 ff. StPO, wonach sich die Erstellung eines DNA-Profiles nur auf die sogenannte Anlasstat bezieht.<sup>375</sup> Es wird vorgebracht, dass eine Erfassung eines DNA-Profiles zulässig sein sollte, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die betroffene Person in andere und auch künftige Verbrechen oder Vergehen verwickelt sein könnte. 16 Teilnehmende schlagen vor, Artikel 255 StPO zu ergänzen, so dass eine Abnahme eines WSA möglich ist, wenn «gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Betroffene in andere Delikte von gewisser Schwere verwickelt sein könnte».<sup>376</sup> Zudem solle die Anordnungs-kompetenz bezüglich der Profilauswertung nach einer WSA-Abnahme neu der Polizei zustehen.<sup>377</sup> Nur wenn sich die betroffene Person weigert, soll die Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorbehalten bleiben. DJS, SAV und Strafverteidiger schlagen vor, Artikel 255 StPO mit der Formulierung «Zur Aufklärung eines Verbrechens oder Vergehens kann bei

---

<sup>368</sup> [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Sicherheit > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Änderung der StPO.

<sup>369</sup> BE, SO.

<sup>370</sup> ZH.

<sup>371</sup> FR.

<sup>372</sup> AI, AR, BL, BS, GL, GR, LU, OW, SG, SO, SZ, TG, ZG, ZH, BStrGer, KKJPD, KKPKS, SVSP.

<sup>373</sup> AG, BE, BL, LU, OW, SO, SZ, TG, KKPKS, SVSP.

<sup>374</sup> BE, BL, SO, TG, SZ, KKPKS, SVSP.

<sup>375</sup> AG, AI, AR, BE, BL, GL, GR, LU, OW, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH, KKJPD, KKPKS, SVSP.

<sup>376</sup> AI, AR, BE, BL, GL, GR, LU, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH, KKJPD, KKPKS, SVSP.

<sup>377</sup> BL, OW, SO, SZ, TG, UR, ZG, SVSP, KKPKS.

entsprechendem Tatverdacht eine Probe genommen werden» zu ergänzen. Eine solche Formulierung sei notwendig zur Vermeidung der beliebigen Produktion von Zufallsfunden und sogenannten «fishing expeditions».

- **Artikel 288 StPO**

10 Teilnehmende regen an, auch Mitarbeitenden von Interventions- und Observationseinheiten analog zu Artikel 288 Absatz 2 StPO im Rahmen eines Gerichtsverfahrens Anonymität zuzusichern.<sup>378</sup> Dies sei notwendig, da die Gefahr bestehe, dass die Mitarbeitenden in den entsprechenden Spezialeinheiten nicht mehr eingesetzt werden können. Zudem bestehe das Risiko, dass sie und ihre Angehörigen bei Bekanntwerden der Identität Vergeltungsschläge zu befürchten haben. AG schlägt vor diese Regelung allenfalls im 4. Abschnitt des 4. Titels «Schutzmassnahmen» einzufügen. Laut BE sei ein neuer Artikel 288 zu schaffen. 9 Teilnehmende regen an, die Mitarbeitenden zu schützen, indem deren Personalien ausschliesslich dem Gericht bekannt gegeben werden und von den Hauptakten separiert und nicht parteiöffentlich aufbewahrt und bearbeitet werden.<sup>379</sup>

- **Artikel 294 StPO**

12 Teilnehmende möchten verdeckte Ermittler von der Strafbarkeit auszunehmen, wenn diese fiktives kinderpornografisches Material liefern, um sich so Zugang zu den einschlägigen Foren zu verschaffen.<sup>380</sup> Dies sei angesichts der Praxis angezeigt, da die verdeckten Ermittler ansonsten keinen Einlass in die einschlägigen Foren erhalten. ZH fordert die Straflosigkeit verdeckter Ermittler mit einem allgemeinen Rechtfertigungsgrund auszuweiten, wenn sie im Rahmen einer genehmigten Ermittlung handeln und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren. Dies sei notwendig, da verdeckte Fahndungen zunehmend auch bei anderen Straftaten wie Geldwäscherei, Raub, Sexualdelikten (vor allem Kindesmissbrauch), Hehlerei, Terrorismus und Cybercrime eingesetzt werden müssen. So müssten die verdeckten Ermittler auch Geldwäschereihandlungen begehen (verbrecherisches Geld weiterleiten), Verstösse gegen Artikel 197 StGB (Besitz oder Zugänglichmachen verbotener Pornografie) vornehmen oder gestohlene Waren kaufen können.

- **Mediation im Erwachsenenstrafrecht**

15 Teilnehmende regen an, im Erwachsenenstrafrecht die Mediation einzuführen;<sup>381</sup> dies vor allem aufgrund der positiven Erfahrungen und tieferen Rückfallquoten durch Mediationsverfahren im Ausland, in einigen Kantonen und insbesondere dem Jugendstrafrecht. Zu den konkreten Vorschlägen der Ausgestaltung des Verfahrens wird auf die einzelnen Stellungnahmen verwiesen.<sup>382</sup> RJ Forum, CENAC und solidaritéS schlagen vor, in Artikel 14 Absatz 1 OHG die Liste der Leistungen durch den Zugang zu restaurativen Prozessen zu ergänzen.

- **Digitale Signatur**

Für OW, ZG und ZH ist die Thematik der Digitalisierung ein wichtiges Anliegen. Gefordert wird deshalb, die Möglichkeit der digitalen Signatur in der StPO zu verankern.

---

<sup>378</sup> AG, BE, LU, OW, SO, SZ, TG, ZG, KKPks, SVSP.

<sup>379</sup> BE, LU, SO, OW, SZ, TG, ZG, SVSP, KKPks.

<sup>380</sup> AG, BE, BL, LU, OW, SO, SZ, TG, ZG, ZH, KKPks, SVSP.

<sup>381</sup> FR, VD, AJURES, AVdM, CENAC, DJS, ODA, Pro Médiation, RJ Forum, solidaritéS, SP, UNIBE, UNIGE, UNINE, Verein Strafmédiation.

<sup>382</sup> AJURES (zustimmend SP, Pro Médiation, solidaritéS, UNINE), CENAC, ODA, RJ Forum, UNIBE.

- **Aufgeschobene Anklageerhebung**

BA, SAV und Strafverteidiger schlagen vor, eine dem angelsächsischen Recht nachgebildete Form eines sog. «Deferred Prosecution Agreement» (Aufgeschobene Anklageerhebung) in die Strafprozessordnung aufzunehmen.

- **«Non-Punishment-Clause»**

FIZ fordert, dass der Grundsatz der Straffreiheit für rechtswidrige Taten, die im Zuge oder als Folge von Menschenhandel begangen wurden explizit in der StPO verankert werde (sog. «Non-Punishment-Clause»).

- **Kronzeugenregelung, Erleichterung des Zugangs zu Daten von sozialen Netzwerken und Sicherstellung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft**

SP wünschen die Prüfung der Einführung einer Kronzeugenregelung im Sinne der Motion 16.3735 Janiak «Einführung einer Kronzeugenregelung» sowie eine Erleichterung des Zugangs zu Daten von sozialen Netzwerken für die Strafverfolgungsbehörde (vgl. Motion 16.4082 Levrat «Den Strafverfolgungsbehörden den Zugang zu Daten von sozialen Netzwerken erleichtern»). Nach Ansicht der SP fehle es zudem in der StPO bislang an einer befriedigenden Regelung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der zuständigen Staatsanwaltschaft bei Strafuntersuchungen gegen Personen, die selbst Mitglied von Strafverfolgungsbehörden sind (vgl. Pa. Iv. 12.498 Sommaruga Carlo «Strafuntersuchungen gegen Personen, die selbst Mitglied einer Strafverfolgungsbehörde sind. Gewährleistung der Unabhängigkeit»).

- **Kostenrisiko für Opfer und Angehörige**

ZH und SODK möchten das Kostenrisiko für Opfer und Angehörige weiter reduzieren und regen deshalb eine Ergänzung der StPO an. Dem Opfer solle nur unter der Voraussetzung Verfahrenskosten auferlegt werden können, dass es die Einleitung des Verfahrens mutwillig oder grob fahrlässig bewirkt oder dessen Durchführung erschwert habe; dasselbe solle für das Rechtsmittelverfahren gelten.